



N i e d e r s c h r i f t
über die 47. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 20. November 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Strategie von Kultusminister Tonne im Umgang mit der Corona-Pandemie an Schulen**
Beschluss..... 7

2. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Strategie von Kultusminister Tonne im Umgang mit der Corona-Pandemie an Kitas**
Beschluss..... 7
Unterrichtung und Aussprache 7

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7847](#)
Verfahrensfragen und Beratung 31
Beschluss..... 33

4. **Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)
(abgesetzt) 35

5. **Digitalpakt Tagesbildungsstätten**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7394](#)
(abgesetzt)..... 37
6. **Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)
(abgesetzt)..... 39
7. **Dicke Luft in Niedersachsens Klassenzimmern und Schulbussen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7352](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 41
8. a) **Schule pandemiefest machen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)
b) **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 43
9. **Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 45
10. **Infektionsschutz in Schülerverkehren konsequent groß schreiben**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7822](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 47
11. **Inzidenzwerte für Szenarien B und C festlegen, planbares Agieren in der Corona-Krise voranbringen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7826](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 49

12. **Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)
(abgesetzt) 51
13. **Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung
Beschluss des Kulturausschusses vom 30. Januar 2020 auf Vorlage aller Akten und Aufzeichnungen aus dem gesamten Geschäftsbereich des Kultusministeriums im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung, mit der Ausschreibung/Beauftragung beginnend, den daraus resultierenden Maßnahmen bis zum heutigen Tage**
hier: Beschluss nach § 95 a GO LT über die Vertraulichkeit der mit Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 6. Oktober 2020 vorgelegten und in Teilen als vertraulich gekennzeichneten weiteren Unterlagen 53

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), stellv. Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Matthias Möhle (SPD)
4. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
6. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
7. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
8. Abg. Kai Seefried (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
9. Abg. Lasse Weritz (CDU)
10. Abg. Mareike Wulf (CDU)
11. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)
12. Abg. Björn Försterling (FDP)

mit beratender Stimme:

13. Abg. Harm Rykena (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig.

Niederschrift:

TOP 1 und 2 sowie TOP 7 bis 11:

Regierungsdirektor Heuer,
Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

TOP 3, TOP 4 bis 6 sowie TOP 12 bis 13:

Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.34 Uhr bis 13.30 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 46. Sitzung.

Zur Tagesordnung

Der **Ausschuss** kam im Laufe der Sitzung überein, die Unterrichtung unter TOP 1 und TOP 2 zusammen bereits in der heutigen Sitzung entgegenzunehmen und sie zudem auch auf die Beratungsgegenstände unter den Tagesordnungspunkten 7, 8, 9, 10 und 11 zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Strategie von Kultusminister Tonne im Umgang mit der Corona-Pandemie an Schulen

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) begründete kurz den Antrag ihrer Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung.

Der **Ausschuss** entsprach der Bitte um Unterrichtung und kam überein, die Unterrichtung bereits in der heutigen Sitzung - zusammen mit der Unterrichtung unter TOP 2 - entgegenzunehmen und sie zudem auch auf die Beratungsgegenstände unter den Tagesordnungspunkten 7, 8, 9, 10 und 11 zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Strategie von Kultusminister Tonne im Umgang mit der Corona-Pandemie an Kitas

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) begründete kurz den Antrag ihrer Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung.

Der **Ausschuss** entsprach der Bitte um Unterrichtung und kam überein, die Unterrichtung bereits in der heutigen Sitzung - zusammen mit der Unterrichtung unter TOP 1 - entgegenzunehmen und sie zudem auch auf die Beratungsgegenstände unter den Tagesordnungspunkten 7, 8, 9, 10 und 11 zu beziehen.

Unterrichtung und Aussprache

RD **Dr. Behrens** (MK): Zu der Bitte um Unterrichtung über die aktuellen Corona-Maßnahmen in den Kindertageseinrichtungen möchte ich zunächst die aktuellen Daten vom 20. November zu den Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vortragen.

Insgesamt sind 121 Kindertageseinrichtungen von Schließungsmaßnahmen betroffen. Dabei handelt es sich in 23 Fällen um vollständige Schließungen und in 98 Fällen um teilweise

Schließungen. Insgesamt haben wir ca. 5 400 Einrichtungen im Land.

Insgesamt sind 198 Gruppen von Schließungen betroffen. Im Land gibt es ca. 15 000 Gruppen. Davon sind nun 198 geschlossen.

Was die Zahl der erkrankten Kinder angeht, so haben wir tagesaktuell 65 Meldungen.

Mit Datum vom 20. November sind 109 von ca. etwa 75 000 Fachkräften erkrankt.

Schauen wir uns die Zahl der von Schließungen betroffenen Kindertageseinrichtungen, aber auch die Zahl der erkrankten Kinder und der erkrankten Fachkräfte einmal im Vergleich an. Bei einem zweiwöchigen Vergleich merkt man, dass die Zahlen leicht rückläufig sind. Wir haben keinen weiteren Zuwachs zu verzeichnen.

Am 10. November hatten wir 132 von Schließung betroffene Einrichtungen mit einer deutlich höheren Anzahl von 125 betroffenen Fachkräften und 151 betroffenen Kindern. Hier ist also eine rückläufige Tendenz zu erkennen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Vielen Dank für die Zahlen. Mich interessiert aber eher, wie viele Kindertageseinrichtungen von Infektionsfällen betroffen sind. Die Hürde nach der Corona-Verordnung, eine Maßnahme wie eine teilweise oder vollständige Schließung durch die Gesundheitsbehörden anzuordnen, ist relativ hoch und aus meiner Sicht sogar noch ein Stück weit höher als im Fall der Schulen. Es wird darauf abgestellt, dass Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Es wird darauf abgestellt, dass in dem Gebiet der Inzidenzwert über 100 liegt. Das ist eine Hürde, über die man erst einmal kommen muss, um auf die Zahl von 198 betroffenen Gruppen zu kommen.

Alle anderen Gruppen werden ja nicht unbedingt frei von Corona-Fällen sein.

RD **Dr. Behrens** (MK): Die Szenarien B und C sind in der Corona-Verordnung abgebildet, wobei ein Szenarienwechsel unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden kann und erfolgen soll.

Bei den Zahlen, die ich vorgetragen habe, geht es um tatsächliche Schließungen, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen des jeweiligen Gesundheitsamtes verfügt wurden. Bei der Zahl der erkrankten Kinder - 65 - und der Zahl der erkrankten Fachkräfte - 109 - geht es um die Gesamtzahl

aller Kitas bzw. aller erkrankten Personen in Kitas, die uns gemeldet wurden. Das bezieht sich nicht auf Szenario B oder Szenario C.

Szenario B bedeutet ja gerade keine Betriebsuntersagung. Das wäre das Szenario C. Hier geht es um quarantänebedingte Schließungen, die losgelöst von den Maßnahmen nach der Corona-Verordnung - Szenario B oder Szenario C - zu betrachten sind. Es geht um Quarantänemaßnahmen, die das Gesundheitsamt anordnen kann und anordnen muss, wenn in den Einrichtungen K1-Personen festgestellt worden sind, wenn also etwa ein Kind oder eine Fachkraft erkrankt ist und in der Gruppe weitere Personen mit dem erkrankten Kind in Kontakt getreten sind. Das sind dann K1-Personen, die in der Regel für einen Zeitraum von zwei Wochen in Quarantäne geschickt werden. Daraufhin befindet sich die betreffende Kindertageseinrichtung dann in Schließung. Auslöser - auch das haben wir nachgehalten - ist in der Regel eine Fachkraft oder ein Kind, die oder das erkrankt. Nichtsdestotrotz muss dann eine ganze Gruppe, möglicherweise sogar eine gesamte Kindertageseinrichtung in Quarantäne.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Glücklicherweise liegen mittlerweile in einigen Landkreisen und kreisfreien Städten die Inzidenzwerte wieder unter 100. Nach der aktuellen Corona-Verordnung kann die zuständige Behörde nur dann, wenn eine andere die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde - das wäre die Quarantäne - und in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, anordnen, dass [...] ein eingeschränkter Betrieb stattfindet.

Das ist ein Unterschied zu dem, was Sie gerade gesagt haben. Sie haben ausgeführt, dass Ihnen automatisch jeder Fall gemeldet wird. Aber eine solche Maßnahme, wie Sie sie gerade beschrieben haben, greift erst ab einem Inzidenzwert von 100. Nach dem Wortlaut der Verordnung wäre es möglich, bei einem Inzidenzwert von weniger als 100 ein positiv getestetes Kind zuhause zu lassen und ansonsten den regulären Betrieb bzw. das, was derzeit als regulärer Betrieb möglich ist oder verstanden wird, aufrechtzuerhalten.

RD **Dr. Behrens** (MK): Wir müssen differenzieren zwischen den Szenarien A, B und C - das betrifft

den Betrieb der Kindertageseinrichtungen - sowie Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter. Die Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter findet man nicht in § 12 der Corona-Verordnung, sondern bei ihnen handelt es sich um Infektionsschutzmaßnahmen, auf die § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung rekurriert.

Ich bilde ein Beispiel, damit das ein wenig anschaulicher wird. Nehmen wir eine Einrichtung mit drei Gruppen. In einer dieser Gruppen gibt es einen akuten Fall, in dem eine COVID-19-Infektion bei einem Kind auftritt. In der Regel werden, wenn das Kind noch in der Einrichtung war, alle übrigen Kinder aus dieser Gruppe K1-Personen sein. Das heißt, diese Gruppe wird komplett - das steht nicht in der Corona-Verordnung, sondern muss als Infektionsschutzmaßnahme, als Gefahrenabwehrmaßnahme direkt gemacht werden - in Quarantäne geschickt. Das hat nichts mit Szenario B oder Szenario C zu tun. Wenn dieser Einrichtung in einem Landkreis mit einem Inzidenzwert über 100 liegt, sind beide Voraussetzungen erfüllt, nämlich zum einen ein Inzidenzwert von mehr als 100 und zum anderen eine angeordnete Infektionsschutzmaßnahme in dieser Einrichtung, da sich nämlich eine gesamte Gruppe in Quarantäne befindet. Dann kann das Gesundheitsamt gemäß § 2 Abs. 2 für die gesamte Kindertageseinrichtung das Szenario B anordnen. Das bedeutet, dass die beiden übrigen Gruppen, die sich nicht in Quarantäne befinden, im Szenario B betreut werden müssen. Das heißt nicht, dass die beiden übrigen Gruppen nach Hause geschickt werden; das wäre eine Quarantäneanordnung.

Bei dem Szenario B handelt es sich nicht um eine Einrichtungsschließungsmaßnahme. Einrichtungsschließungsmaßnahme wäre eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes, bei der es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme handelt, die abhängig von einem Infektionsfall und abhängig von K1-Feststellungen in einer Einrichtung ergriffen wird.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ist denn sichergestellt, dass es tatsächlich landesweiter Standard ist, dass in einem solchen Fall alle Kinder als K1-Personen gewertet werden? Die Frage werde ich nachher für den Bereich Schule wiederholen.

RD **Dr. Behrens** (MK): Die Gesundheitsämter gehen nach meinem Kenntnisstand so vor, dass immer geprüft wird, wer überhaupt K1-Person ist. Das heißt, es gibt keine pauschale Feststellung, dass in einem solchen Fall alle Kinder in einer

Gruppe oder in einer Kindertageseinrichtung automatisch K1-Personen sind, sondern es kommt auf die Kontakte an.

Nach meinem Kenntnisstand verfolgen die Gesundheitsämter genau die Infektionsketten nach und schauen, welche Personen tatsächlich Kontakt hatten. Es gibt Fälle - auch das kommt vor -, in denen keine Infektionsschutzmaßnahme bezüglich einer Kita angeordnet wird, weil das infizierte Kind gar nicht in Betreuung war, etwa weil es aufgrund einer Erkältungssymptomatik zuhause geblieben ist und die Einrichtung nicht besucht hat und insofern auch keinen Kontakt zu weiteren Kindern in Betreuung und auch nicht zu den Fachkräften hatte. In einem solchen Fall etwa würde das Gesundheitsamt nicht auf die Idee kommen, eine Gruppenschließung oder sogar die Schließung der Einrichtung anzuordnen, da sich in der Einrichtung keine K1-Personen befinden.

Grams (NLGA): Ich bin Mitarbeiter des Landesgesundheitsamtes, arbeite allerdings im Bereich der Umwelthygiene. Zu den infektiologischen Maßnahmen kann ich relativ wenig Konkretes beitragen.

Die Grundvorgehensweise wird bei den Gesundheitsämtern über die Vorgaben des Robert Koch-Instituts geregelt. Dazu gibt es entsprechende Ausführungen für die Gesundheitsämter, die von meinen Kolleginnen und Kollegen im Landesgesundheitsamt geliefert werden.

Abg. **Julia Willie Hamburg (GRÜNE):** Wir haben in Bezug auf Schulen bereits öfter hören müssen, dass die Gesundheitsämter deutlich überlastet sind, überhaupt Kontaktnachverfolgungen vorzunehmen. Das ist im Fall von Kitas - je nachdem, wie sich die Konzepte darstellen - teilweise noch unübersichtlicher. Von daher meine Frage, ob sie Erkenntnisse darüber haben, wie groß der Rückstau ist, wie die Kommunikation läuft, wie schnell solche Entscheidungen getroffen werden, ob bestimmte Entscheidungen vielleicht auch einfach nicht getroffen werden, weil die Zeit darüber hingegangen ist, was in Überlastungssituationen leider nicht immer zu verhindern ist.

Wir haben gehört, dass es durchaus einen gewissen Druck auf Gesundheitsämter gibt, die von Eltern oder von Einrichtungen mit der Frage unter Druck gesetzt werden, wie sinnvoll oder wenig sinnvoll Maßnahmen sind, wodurch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit - das ist kein niedersächsisches Phänomen - Hemmungen haben,

bestimmte Maßnahmen anzuordnen. Wie sind dazu ihre Erkenntnisse? Haben Sie dazu vielleicht auch Zahlen?

Abg. **Lasse Weritz (CDU):** Ich würde gern wissen, wo genau die Grenze liegt, bei deren Überschreiten eine Kindergartengruppe - zu den Schulklassen bitte ich dann um eine entsprechende Auskunft - in Quarantäne geschickt wird. Mir zumindest sind Fälle bekannt, in denen Teile einer Kindergartengruppe in Quarantäne geschickt wurden. Ein anderes Mal wurde die gesamte Gruppe in Quarantäne geschickt. Wo liegen die Unterschiede. Wann werden nur einzelne Kinder in Quarantäne geschickt, und wann kommt die ganze Gruppe in Quarantäne?

RD **Dr. Behrens (MK):** Zur Überlastung der Gesundheitsämter. - Ja, wir bekommen auch das teilweise gemeldet.

Was die Kommunikationswege anbelangt, so haben wir einen zweiwöchentlichen Jour fixe mit den Trägerverbänden der freien Jugendhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eingeführt. Das heißt, wir führen im zweiwöchigen Rhythmus Korrespondenz bzw. eine Skype-Konferenz mit den Trägerverbänden der freien Jugendhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden, um sie über Maßnahmen und Neuerungen zu informieren, die wir etwa am Rahmenhygieneplan, am Leitfaden oder aber an der Corona-Verordnung vornehmen.

Andererseits dient das große Ganze auch dazu, von dort ein Feedback zu erhalten. Gestern war der letzte Jour fixe mit den Trägerverbänden und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Auch dort wurde - die kommunalen Spitzenverbände nehmen ja an dem Jour fixe teil - das Thema „Überlastung der Gesundheitsämter bei der Kontaktnachverfolgung“ angesprochen.

Unter dem Strich ist die Einschätzung der Trägerverbände, dass es überwiegend - ich sage das ganz vorsichtig - funktioniert. Es gibt allerdings Landkreise in Niedersachsen, die größere Schwierigkeiten mit der Kontaktnachverfolgung haben. Wir haben dazu ein Verfahren verabredet, dass uns solche Fälle gemeldet werden. Die Trägerverbände sammeln bei den Trägern entsprechende Nachrichten. Wenn K1-Fällen nicht direkt nachgegangen wird oder die Anordnungen zunächst einmal nicht plausibel sind - sprich: es wird z. B. keine Gruppe in Quarantäne geschickt, obwohl ein Kind, das nachweislich Corona-positiv

ist, mit weiteren Kindern in Kontakt war -, wird dies gemeldet. Solchen Fällen gehen wir nach. Wir haben mittlerweile auch einen Jour fixe mit MS, NLGA und den Gesundheitsämtern. Das ist ein ganz wichtiges Austauschforum, das regelmäßig stattfindet. Wir haben dort als Land die Möglichkeit, direkt mit den Gesundheitsämtern ins Gespräch zu kommen, um zum einen die Problemlagen zu erfassen und zum anderen solchen Fällen nachzugehen. Fälle, in denen Anordnungen nicht nachvollziehbar sind, melden wir, und zwar auch zielgerichtet gegenüber einzelnen Gesundheitsämtern. Das hat in der Vergangenheit schon stattgefunden. Das machen wir weiter. Wir lassen uns das melden und wenden uns dann direkt in dem konkreten Fall an die Gesundheitsämter.

Ich kann, einfach mangels Zuständigkeit, keinerlei prozentuale Angaben machen, in wie vielen Fällen das klappt oder nicht klappt. Solche Angaben kann das Kultusministerium nicht machen. Das müssten die Gesundheitsämter gefragt werden. Die Spreizung im Land ist aber vermutlich doch etwas größer.

Nichtsdestotrotz kann ich aber versichern, dass wir allen gemeldeten Fällen auch im Einzelnen nachgehen.

Zur Frage, wann eine gesamte Kindergartengruppe oder vielleicht nur ein Teil einer Kindergartengruppe und wann möglicherweise sogar eine gesamte Einrichtung in Quarantäne geschickt wird: Nach meinem Kenntnisstand - ich bin Jurist im Kultusministerium und nicht Infektiologe in einem Gesundheitsamt - versuchen die Gesundheitsämter, die Einzelfälle nachzuvollziehen. War ein Kind mit COVID-19-Erkrankung oder eine Fachkraft mit entsprechender Erkrankung in der Einrichtung zugegen? Wen hat dieses Kind oder diese Fachkraft dort kontaktiert? Mit wem war es oder sie in Kontakt? Welche Kinder waren an dem betreffenden Tag in der Einrichtung? Auch das spielt eine Rolle. Es ist möglich, dass eine Gruppe nicht ganz geschlossen wird, weil in der betreffenden Woche diverse Kinder nicht in der Gruppe betreut wurden. Dann sind diese Kinder nicht K1-Personen. Die Spreizung ist groß. Das sind Einzelfälle, die vor Ort behandelt werden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vielen Dank für die umfangreichen Antworten. Können Sie uns bezüglich der Fälle, denen Sie bereits nachgehen mussten, eine Größenordnung nennen? Sie nennen zwar Zahlen, aber im Kita-

Bereich ist das vertrackt. Für einige Bereiche haben Sie keine Zahlen, sodass kein Gesamtvergleich möglich ist. Sie haben vielleicht eine Spur, aber nicht die drei anderen. Das macht es dann in der Auseinandersetzung verwirrend, weil man sich allein darauf nur schwer beziehen kann.

RD **Dr. Behrens** (MK): Ich kann Ihnen Zahlen nennen. Das sind nicht mal zwei Hände voll. Das sind wirklich absolute Einzelfälle. Ich kann das ungefähr mit „fünf Fälle“ beziffern, die uns gemeldet wurden. Gestern wurden bei dem Jour fixe von drei Fällen berichtet. Davor waren es, meine ich, zwei Fälle. Die Zahl der Fälle liegt also im mittleren einstelligen Bereich. Daran sieht man die Dimension. Wir fordern die Trägerverbände aktiv auf, zu melden und dem nachzugehen, weil das ganz wichtig ist. Letzten Endes ist es originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Nichtsdestotrotz wollen wir versuchen, zu steuern, weil das für den Erhalt des Systems wichtig ist. Die Trägerverbände nehmen das ernst und geben das auch an die Träger weiter. Das ist ein System, das gelebt wird.

Es geht, wie gesagt, nicht um eine große Anzahl an Fällen, sondern das sind wirklich Einzelfälle. Denen gehen wir auch nach.

Vors. Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Weitere Fragen zu diesem Bereich sehe ich nicht. Sie können dann mit Ihren Ausführungen fortfahren.

RD **Dr. Behrens** (MK): Zum Jour fixe hatte ich bereits berichtet. Er ist eingerichtet. Das MK tagt im zweiwöchigen Rhythmus mit den Trägerverbänden der freien Jugendhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden. Dabei werden, wie gesagt, auch derartige Dinge angesprochen.

Ich möchte nun zum Rahmenhygieneplan ausführen, weil das ein aktuelles Werk ist, das wir in der Überarbeitung haben. Die Überarbeitung findet Gründe in einem vier- bis sechswöchigen Turnus statt. Das gilt für den Kitabereich. Wir haben ja für Schulen und Kitas unterschiedliche Rahmenhygienepläne, was wichtig und richtig ist, um den Einrichtungen und deren Spezifika gerecht zu werden.

Der Rahmenhygieneplan liegt derzeit in der Fassung 3.2 vor und wird in Kürze in der Fassung 4.0 vorliegen. Wir stimmen diesen Rahmenhygieneplan immer eng mit dem NLGA - das ist uns ganz wichtig -, aber auch mit der Praxis ab. Sprich: Wir geben den Rahmenhygieneplan vorher immer an

die Trägerverbände, um von dort eine Einschätzung zu bekommen.

Der Rahmenhygieneplan enthält nicht nur die drei Szenarien, die in der Corona-Verordnung für den Kita-Bereich abgebildet sind, sondern wir haben im Rahmenhygieneplan auch die Warnstufen der Staatskanzlei implementiert. Die Warnstufen der Staatskanzlei sind landesweit publik, auch über die Inzidenzzahlen. Sie wurden in den Rahmenhygieneplan übertragen und passgenau mit den drei Szenarien A, B, und C übereinandergelegt. Szenario A bedeutet: Regelbetrieb in Zeiten von Corona. Szenario B bedeutet: eingeschränkter Betrieb. Und Szenario C bedeutet: Betriebsuntersagung mit der Notwendigkeit, eine Notbetreuung aufzunehmen. Das unterscheidet sich von der Einrichtungsschließung insofern, als bei einer Einrichtungsschließung die Kinder in Quarantäne geschickt werden. Dann gibt es keine Notbetreuung. Es darf keine Notbetreuung geben, weil Quarantänemaßnahmen angeordnet worden sind.

Betriebsuntersagung mit Notbetreuung nach Szenario C darf nicht mit Quarantäneanordnungen verwechselt werden. „Quarantäne“ heißt, dass die Kinder zuhause bleiben müssen, dass sie abgeondert werden müssen. Das gilt auch für die Fachkräfte.

Diese drei Szenarien haben wir mit den Warnstufen gekoppelt. Das ist im Rahmenhygieneplan enthalten. Das stimmen wir regelmäßig mit dem NLGA ab. Damit sind wir auf einem guten Weg.

Das Corona-Meldeportal haben wir eingerichtet. Dazu hatte ich die Zahlen bereits mitgeteilt. Das Corona-Meldeportal ist digital über eine IT-Anwendung von den Einrichtungen ansteuerbar. Alle Einrichtungen wurden über kita.web bzw. über unsere Fachanwendungen darüber informiert, dass dort die Zahlen einzugeben sind. Die Fachdienste des Landesjugendamtes sind informiert, dass den Meldungen der Einrichtungen auch nachgegangen wird. Beispielsweise - nur um das deutlich zu machen - nehmen wir Plausibilitätskontrollen vor. Ganz aktuell hatten wir heute Morgen eine Meldung, dass 60 Kinder aus einer Einrichtung erkrankt seien. Dem wird direkt nachgegangen. Nein: Es ist ein Kind erkrankt, aber es gibt 59 K1-Personen.

Auch in diesem Fall nehmen wir Kontakt zum Träger auf, um etwa Nachmeldungen für den Fall zu erhalten, dass unter den 59 K1-Kindern ein weiterer Corona-Fall auftritt. Es ist wichtig, dass

diese Fälle in die Statistik aufgenommen werden, um nachhalten zu können, ob Kitas Orte der Infektion sind oder nicht.

Nach unseren Erkenntnissen sind in der Regel in einer Gruppe ein Kind oder eine Fachkraft betroffen, was dann zu einer Quarantänemaßnahme führt. Es gibt auch mal Ausreißer, also Fälle, in denen zwei Kinder betroffen sind. In der überwiegenden Zahl der Fälle geht es aber wirklich um lediglich eine Erkrankung.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Auch wenn das Land nicht zuständig ist, besteht aber - das liegt auf der Hand - Bedarf nach landesweiter Unterstützung, damit Maßnahmen auch an Kitas stärker und potenziell auch analog zur Schule ergriffen werden. Mich interessiert, ob das Land plant, die Kommunen finanziell besser zu unterstützen. Wir wissen um die hohen Einnahmeausfälle und die gleichzeitig anfallenden Mehrkosten für das Ausbauen der Gesundheitsämter in den Kommunen. Wir wissen, dass erhebliche finanzielle Engpässe bestehen, die potenziell verhindern, dass Testungen für Einrichtungen vorgesehen werden, dass man vielleicht auch Schnelltests bei Infektionsgeschehen in Gruppeneinrichtungen einsetzt. Ist geplant, die Kommunen stärker zu unterstützen und ihnen damit eine Handlungsoption aufzuzeigen?

Der Deutsche Kitaverband und andere Verbände fordern, dass es endlich einheitliche Regelungen gibt, um ein einheitliches Vorgehen bei Quarantänemaßnahmen, aber auch einheitliche Szenarien zu haben, damit eine Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Planen Sie so etwas? Planen Sie analog vielleicht auf KMK-Ebene oder Kita-Ebene - teilweise sind auch Sozialministerien dabei -, dass bundeseinheitlich geschaut wird, wie man, analog zur Situation bei den Schulen, zusammenkommen kann?

Sie haben gerade das Thema „Absonderung von Kindern und Quarantäne“ angesprochen. Vom Kinderschutzbund und vielen anderen gibt es den Hinweis, dass gerade junge Kinder nur sehr schwer mit Absonderung umgehen können. Die Gesundheitsämter gehen damit sehr unterschiedlich um. Ist angedacht, Regelungen zu treffen, die den Kinderschutz stärker berücksichtigen? Die Idee ist: Unter sechs Jahren wird abgesondert; Geschwisterkinder und Eltern gehen weiter zur Schule bzw. arbeiten. Am Ende leiden darunter am stärksten das Kind und die Familie. Überlegen

Sie, das zugunsten der Familien und des Kinderschutzes modifizieren?

RD Dr. Behrens (MK): Was die Unterstützung der Kommunen angeht, so machen wir den Jour fixe bereits seit geraumer Zeit. Der Jour fixe dient auch dazu, Bedarfslagen der Trägerverbände zu erfassen. Da hören wir genau hin.

In der Tat besteht vorwiegend Bedarf nach Ruhe und Vertrauen in das System. Bei allen Maßnahmen, die wir ergreifen, bemühen wir uns - ich sprach den Rahmenhygieneplan an -, eine Einbindung der Praktiker bzw. der Trägerverbände zu gewährleisten. Zudem bemühen wir uns bei allem, was wir machen, ein Stück weit behutsam vorzugehen. Das können wir auch, weil die Zahlen so sind, wie sie sind. Das ist im Kita-Bereich ein Spezifikum. Auch wenn wir noch nicht alles im Zusammenhang mit dem Virus verstehen, ist es offenbar so, dass insbesondere Kitas - auch Schulen, aber insbesondere Kitas - keine Orte der Infektion sind. Diese Erkenntnis gewinnen nicht nur wir, sondern sie erlangen auch andere Länder, mit denen wir uns natürlich abstimmen.

Die Zahlen sprechen im Grunde für sich. Das betrifft auch die Absonderungsmaßnahmen, die glücklicherweise im Kita-Bereich wirklich sehr eng umgrenzt ausgeprägt sind.

Die Kommunen melden Bedarfslagen an. Die Bedarfslagen sind aber ganz anders als im Schulbereich. Das muss man zur Kenntnis nehmen.

So war das Thema Lüften in Schulen ein großer Aufreger, in den Kitas aber nicht. In Kitas war das kaum ein Thema. Warum ist das so? Nicht immer, aber häufig findet im Rahmen der Genehmigungspraxis des Landesjugendamtes eine räumliche Begehung statt, bevor die Genehmigung für eine Kita erteilt wird; und zwar raumbezogen für jede Gruppe. Das heißt, es ist nur möglich, eine neue Gruppe auch in einer bereits bestehenden Kita zu eröffnen, wenn zuvor der Raum genehmigt wurde. Der Raum muss kindgerecht sein. Das impliziert natürlich, dass entsprechende Vorkehrungen in Richtung Kindeswohl und Kinderschutz getroffen werden. In der Regel ist es beispielsweise so, dass die Lüftung, die im Zusammenhang mit Corona in einem besonderen Fokus steht, aber auch vor der Corona-Pandemie schon notwendig war - insbesondere in der Grippezeit -, in den Kindertageseinrichtungen überwiegend kein Thema ist, weil die Fenster zu öffnen sind, weil es bei Gruppenräumen in der Regel sogar

einen Zugang - und zwar einen bodentiefen Zugang - zu einem Außenspielbereich gibt. Das ist nicht immer, aber häufig so.

Ich will damit nur sagen, dass die Gemengelagen ganz unterschiedlich sind. Über den Jour fixe fangen wir entsprechende Bedarfslagen ein, wobei aber, zumindest was dies angeht, keinerlei akuten Bedarfe gemeldet werden.

Auf der anderen Seite sind FFP2-Masken und Sichtschutzmaßnahmen, die im Schulbereich diskutiert werden, im pädagogischen Alltag einer Kita nahezu undenkbar. Einen Sichtschutz vor einer Lehrkraft einzurichten, die sich an einem Pult bewegt, ist eine Sache. Einen Sichtschutz im Fall einer pädagogischen Fachkraft einzurichten, die quer durch den Raum agiert und interagiert, ist etwas ganz anderes.

Ähnliches gilt für FFP2-Masken. Ich kann auf der einen Seite die Diskussion nachvollziehen, muss aber auf der anderen Seite auch sagen: Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass in den Kitas die Gemengelage aufgrund der nackten Zahlen eine andere ist. Zudem müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass zum einen das Land in diesem Bereich nicht Arbeitgeber ist und zum anderen nach allem, was wir wissen, keine infektionsschutzrechtliche Notwendigkeit besteht - damit muss man letztlich eine jede Maßnahme begründen -, um eine solche Maßnahme voranzutreiben. Letzten Endes sind Gestik und Mimik für die frühkindliche Pädagogik und für das Erlernen der Sprache wesentlich. Aus Sicht der frühkindlichen Pädagogik wird eine Mund-Nasen-Bedeckung sogar eher abgelehnt, um das ganz deutlich zu sagen. Wenn gleichzeitig festzustellen ist, dass keine infektionsschutzrechtliche Notwendigkeit besteht, ist das schwierig.

Sie sprachen die Unterstützung der Träger an. Das ist ein Thema, das losgelöst von dem, was ich vorangestellt habe, das Haus umtreibt. Das fünfte Bundesinvestitionsprogramm ist auf den Weg gebracht worden. Im Rahmen dessen gibt es Bestrebungen, die Mittel so bei den Trägern ankommen zu lassen, dass dort mit entsprechenden Maßnahmen umgegangen werden kann.

Plexiglasscheiben und Fenstergriffe, die im Schulbereich diskutiert werden - das alles sind Problemlagen, die in den Kitas so nicht vorherrschen.

Es wird gerade um eine sinnvolle Verteilung der Mittel des 5. Investitionsprogramms gerungen. Ich

kann Ihnen dazu allerdings noch nicht mehr sagen, weil das im Haus noch in der Diskussion ist. Wir müssen die bestmöglichen Maßnahmen abprechen - wie ich gerade beschrieben habe, ist die Ausgangslage eine andere als in Schulen - und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht bewerten. Insofern ist das lediglich ein Zwischenstand.

Was die Vereinheitlichung auf der Kita-Ebene angeht, so stehen wir im Austausch mit den anderen Bundesländern; selbstverständlich auch über die JFMK und die JMFK-Gremien. Dort gibt es beispielsweise so etwas wie einen Musterrahmenhygieneplan. Nach allem, was ich weiß, und nach allem, worüber ich mich mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern abstimme, kann ich sagen, dass Niedersachsen gut dasteht. Das ist so, weil wir relativ klar und transparent zum einen in der Corona-Verordnung die Szenarien angelegt haben und weil zum anderen bereits seit Langem im Leitfaden und in dem Rahmenhygieneplan sowie in allen Aktualisierungen die Szenarien enthalten sind.

Das heißt, dass sich die Trägerverbände und auch die Träger recht klar auf Maßnahmen einstellen können. Im Gegensatz zu vielen anderen haben wir beispielsweise Inzidenzwerte in die Corona-Verordnung und auch in den Rahmenhygieneplan aufgenommen. In anderen Bundesländern haben die Schutzmaßnahmen einen deutlich geringeren Umfang. Der Rahmenhygieneplan in Niedersachsen ist mittlerweile auf etwa 30 Seiten angewachsen. Das ist wirklich viel. In anderen Bundesländern ist das deutlich geringer.

Vereinheitlichungsbestrebungen gibt es auf JFMK-Ebene. Das darf aber nicht bedeuten, dass Niedersachsen hinter seine bisherigen Schutzstandards zurückfällt. Das ist in diesen Gremien immer wieder zu klären und immer wieder auszuloten.

Absonderung und Quarantäne bzw. Kinderschutz. - Wir haben zum einen ein pädagogisches Papier für den Fall vorbereitet, dass Kinder aufgrund von Quarantänemaßnahmen zuhause betreut werden müssen. Zum anderen sind die Quarantäneanordnungen aus pädagogischen Gründen und aus Gründen des Kinderschutzes kritisch zu sehen. Aber das ist eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Insofern steht die Pädagogik dort zurück, so bitter das auch ist. Wir haben es in der Pandemiesituation mit einem Virus zu tun, das die Gesundheitsämter zum Teil in Überlastungssituationen bringt.

Auch wenn wir feststellen, dass Kitas keine Orte der Infektion sind, muss es dennoch dabei bleiben, dass wir dem Infektionsschutz bei K1-Kontakten sozusagen zum Durchgriff verhelfen.

Wir haben, wie gesagt, ein umfangreiches Papier, das sich genau damit beschäftigt. Es wurde auch schon einmal im Kulturausschuss durch den Minister im Rahmen einer Unterrichtung vorgestellt. Es betrifft u. a. die Kinder, die zuhause betreut werden müssen.

In der Regel müssen die Quarantänemaßnahmen im Kita-Bereich nicht verlängert werden. Das stimmt uns positiv. In der Regel bestehen die Quarantänemaßnahmen nur für die Dauer von zwei Wochen und müssen dann nicht weiter ausgedehnt werden. Nichtsdestotrotz ist ein Zeitraum von zwei Wochen aus Sicht der Pädagogik misslich und aus Sicht des Kinderschutzes bedenkenswert. Aber aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sind solche Quarantänemaßnahmen notwendig.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Sie haben völlig recht, dass Plexiglasscheiben in dem Bereich nichts bringen und auch das dauerhafte Tragen von Masken in diesem Zusammenhang schwierig ist. Deshalb hatte ich vor allem nach der finanziellen Ausstattung der Kommunen gefragt. Wenn das Szenario droht oder steigende Zahlen drohen, ergibt sich vielleicht eher, dass zur Entzerrung noch ein Raum angemietet werden muss, sofern dies überhaupt möglich ist, oder dass man Träger hinzuzieht, die sonst eher Ferienbetreuung anbieten oder zurzeit gerade nicht tätig sind. In der Schule stellen sich potenziell ähnliche Fragen.

Vielleicht gibt es aber auch den Plan, die Teststrategie weiterzuentwickeln. Wenn in ausreichendem Umfang Schnelltests zur Verfügung stehen, könnten nächster Schwerpunkt nach Pflege- und Altenheimen die Gruppeneinrichtungen Schule und Kita seien. Das würde dann potenziell Geld kosten, und die Kommunen würden Mittel brauchen, um das umzusetzen. In diese Richtung zielte meine Frage eher.

Natürlich geht es um Quarantänemaßnahmen. Aber am Ende muss man sich fragen, ob sich die Menschen an diese Maßnahmen halten. Ein dreijähriges Kind wird nicht in einem Raum abgesondert bleiben, sondern die Eltern werden im Zweifel entscheiden, dass sich eine Person bei dem Kind aufhält und potenziell trotzdem zur Arbeit

gehen muss. Das sind Schwierigkeiten, die dem nachgelagert sind. Man kann das regeln, man kann das aber auch nicht regeln, weil man weiß, dass sich niemand daran halten kann, weil das nicht umsetzbar ist. Das ist das Dilemma, vor dem wir in diesem Bereich stehen.

RD **Dr. Behrens** (MK): Ich habe schon auf das fünfte Bundesinvestitionsprogramm verwiesen. Dazu kann ich aber noch keine konkreten Maßnahmen mitteilen.

Was die Frage nach Raumanmietwohnungen oder Unterstützung durch Träger, die ansonsten in den Ferien Betreuung leisten, betrifft, so haben wir eher das Phänomen zu verzeichnen - das bekommen wir über den Jour fixe mit -, dass es weniger an den Räumen, sondern eher am Personal, an den Fachkräften liegt. Es fallen erkrankte Fachkräfte bzw. K1-Fachkräfte oder vulnerable Fachkräfte aus. Dafür enthält die Corona-Verordnung eine Regelung. Auch das betrifft aber nur Einzelfälle.

Die Frage der Anmietung weiterer Räume ist bislang nicht an uns herangetragen worden, weil die Kindertageseinrichtungen häufig - in der 1. DVO sind Mindeststandards verankert - noch über mindestens einen Mehrzweckraum verfügen und zudem die Kitas überwiegend im Szenario A sind. Im Szenario A findet die Betreuung im ganz normalen Gruppenkontext statt.

Die Raumanmietung wird weniger diskutiert. Das wird auch weniger nachgefragt. Mir ist das noch nicht untergekommen.

Die Problemlage bezieht sich eher auf die Fachkräfte. In der Corona-Verordnung haben wir die Regelung getroffen, dass das Argument der faktischen Unmöglichkeit - das ist eine rechtliche Konstruktion - gilt, wenn die Standards nach DVO und KiTaG nicht eingehalten werden können. Die Träger melden uns ganz überwiegend noch, dass Vertretungsreserven bestehen. Vertretungsreserven sind ja vorhanden.

Wenn das im Einzelfall nicht so ist - auch darüber diskutieren wir regelmäßig im Jour fixe -, ist auch an Personalverlagerungen aus anderen Bereichen zu denken.

Zum Thema Schnelltests. Solange wir dafür medizinisches Fachpersonal brauchen, sind Schnelltests ein schwieriges Thema. Denn die Testungen binden Ressourcen, die wir schon jetzt kaum haben. Das wird sich anders darstellen, wenn es

den Schnelltest für zuhause gibt. Diverse Tests dafür sind im Gespräch. Das Ministerium ist natürlich bestrebt und setzt sich dafür ein, dass Schnelltests schnell verfügbar sind; aber nicht so, dass das medizinische Personal, das die Tests vornehmen muss, das schon jetzt ausgelastet ist, noch zusätzlich belastet wird.

Wir müssen einfach die Entwicklung bei den Schnelltest abwarten. Das wird im Ministerium aber ganz genau beobachtet und eng begleitet.

*

MD'in **Wenzel** (MK): Ich bin Abteilungsleiterin im Kultusministerium und vertrete heute Herrn Castens, der auch künftig die regelmäßigen Unterrichtungen vornehmen wird.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich habe mir mal erlaubt, durchzuzählen. Laut Landtagsverwaltung dürfen 22 Personen in diesem Raum sitzen. Wir sind jetzt aber 25 Personen, und das über einen längeren Zeitraum. Wir müssen jetzt irgendeine Lösung finden.

RR **Martin** (LTVerw): Dann müssen diejenigen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung den Sitzungsraum verlassen, die gerade nicht gebraucht werden.

Vors. Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Im Landwirtschaftsausschuss wurde uns gesagt, in diesem Raum dürften sich so viele Personen aufhalten, wie Sitzplätze zur Verfügung stehen. Insofern würde das noch passen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich finde das trotzdem problematisch.

Vors. Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Herr Dr. Behrens ist mit seinen Ausführungen fertig. Ihn zumindest könnten wir also schon sozusagen entlassen.

Müssen alle anderen Personen, die im Raum sind, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes anwesend sein?

GSD **Stöber** (MK): Wir wissen nicht, welche Fragen gestellt werden. Natürlich kann ich bei jeder einzelnen Frage gegebenenfalls die jeweils zuständigen Kollegen wieder in den Raum bitten. Das führt aber zu deutlichen Verzögerungen. Von daher war, weil dieser Bereich so komplex ist, die Überlegung, diejenigen Kolleginnen und Kollegen im Sitzungsraum zu haben, die kompetent auf die

Fragen antworten können. Das sind genau die Kollegen, die sich gerade im Raum befinden.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Besteht die Möglichkeit, dass die Kolleginnen und Kollegen irgendwo zuhören, dass sie sich in einem Nebenraum per Videokonferenztechnik zuschalten? Dann könnten sie jeweils zu uns kommen. So viel Verzögerung würde sich dadurch wohl nicht ergeben. Gesundheitsschutz ist schließlich ein wichtiges Anliegen.

MD'in **Wenzel** (MK): Zurzeit sind drei Kollegen hier, nämlich vom NLGA und vom Referat 22, das für Lehrgesundheit zuständig ist. Ich schlage vor, dass wir dieses Thema erst einmal ausklammern - dann könnten diese drei Kollegen draußen warten - und es nach den allgemeinen Themen gesondert behandeln.

Vors. Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Das ist ein guter Vorschlag. Infektionsschutz geht vor Zeit. Dessen sollten wir uns alle bewusst sein.

*

MD'in **Wenzel** (MK): Ich fahre mit dem Hinweis fort, dass die Unterrichtung normalerweise durch Herrn Castens vorgenommen würde, weil er unser Vertreter im interministeriellen Krisenstab ist und auch die Ad-hoc-AG Corona sowie auch den Jour fixe leitet.

Ich möchte Ihnen nun tagesaktuell die Zahlen aus dem Schulbereich vorstellen. Das ist die Meldung von heute Morgen, 6.07 Uhr. Danach sind 11 Schulen geschlossen, 309 Schulen ohne Präsenzunterricht; darunter 441 Klassen und 195 Kohorten sowie 62 Jahrgänge und 322 Schulen im Szenario B.

Diese Meldungen erhalten wir jeweils tagesaktuell morgens von der Landesschulbehörde, die wiederum die direkten Meldungen aus den Schulen hat.

Wir können damit feststellen, dass sich die Anzahl der von Maßnahmen generell betroffenen Schulen - also Schulschließungen, Schule ohne Präsenzunterricht bzw. Schulen im Szenario B - in den letzten zwei bis drei Wochen auf einem relativ gleich bleibenden, wenngleich natürlich hohen Niveau, hält. Es gibt keine auffälligen Schwankungen in den letzten zwei bis drei Wochen bzw. keinen weiteren signifikanten Anstieg. Dies entspricht auch der allgemeinen Infektionslage im Land, wie sie uns bekannt ist. Wir haben

zwar ein insgesamt hohes Niveau, aber kein signifikantes Ansteigen in den letzten zwei Wochen.

Angesichts dieser Zahlen kommen wir zu einer gemeinsamen Bewertung mit dem NLGA. Diese lautet, dass uns klar ist, dass bei hohen Inzidenzen alle Bevölkerungsgruppen, also auch alle Bevölkerungsaltersgruppen, stärker betroffen sind. Insofern darf es nicht verwundern, dass auch im Schulalltag die Zahl der Fälle zunimmt.

Die entscheidende Frage bleibt aber für uns auch in der gemeinsamen Bewertung, wo denn eigentlich die Ansteckungen stattgefunden haben. Die Einschätzung ist im Moment so, dass wir sagen: Nicht alle Covid-19-Fälle in den genannten Altersgruppen haben sich in der Schule infiziert. Die Ansteckung erfolgt vielmehr zum größten Teil außerhalb der Schule, wahrscheinlich in der Familie oder bei sonstigen Begegnungen. Das sind Infizierte, die sozusagen zufällig gleichzeitig Schülerinnen und Schüler sind.

Nach unserer Einschätzung gibt es zwar Einträge in die Schule, aber dort keine nennenswerte Weiterverbreitung. Auch das ist ein Hinweis darauf, dass die Quarantänemaßnahmen oder die sonstigen Maßnahmen in Schule einer Verbreitung aus der Schule heraus entgegenwirken.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Die spannende Frage ist, glaube ich, nicht vorrangig, ob die Schulen schon jetzt dauerhafte Infektionsherde sind, sondern ob sie irgendwann Infektionsdrehscheibe werden könnten. Dass die Infektion erst einmal in die Schule getragen werden muss, ist völlig logisch. Wann geht das MK von einem Infektionsniveau aus, bei dem das passieren kann? In anderen Ländern, beispielsweise in Israel, haben wir gesehen, dass die Situation nicht von Anfang an gefährlich war, sondern das Virus von einem bestimmten Infektionsniveau an auch über die Schulen weiterverbreitet wurde. Mich interessiert, bei welchem Szenario das nach Ansicht des Ministeriums gefährlich werden kann.

Bei drei Vierteln der Infektionsfälle ist am Ende nicht bekannt, woher die Infektion kommt. Gerade Kinder und Jugendliche sollen oft relativ symptomlos erkranken - so habe ich bislang gelesen -, sodass sich die Frage stellt, inwieweit real nachvollzogen und erhoben wird, woher die Infektionen kommen, die dann doch symptombehaftet auftreten oder in Familien auftreten und inwiefern bereits eine verlässliche Aussage dazu getroffen

werden kann, dass eine Verbreitung nicht über die Schulen erfolgt.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Mich interessiert, nach welchen Vorschriften Schulleiter aktuell gehalten sind, für einzelne Schülerinnen und Schüler Distanzlernen anzuordnen. Das darf ausdrücklich nicht mehr „Quarantäne“ genannt werden. Ich gehe trotzdem davon aus, dass es sich um eine Infektionsschutzmaßnahme handelt.

Warum macht das Ministerium hier einen Unterschied zwischen dem Distanzlernen als eine Infektionsschutzmaßnahme und Infektionsschutzmaßnahmen, die die Schulleitungen nach unserer Auffassung treffen könnten, nämlich in das Szenario B zu wechseln?

Ich möchte das an einem konkreten Beispiel deutlich machen. Hier in Hannover gibt es eine Grundschule mit drei positiv getesteten Fällen. Der Inzidenzwert von Hannover ist Ihnen bekannt. Die drei positiv getesteten Schüler wurden am Montag dem Gesundheitsamt gemeldet, aber bis heute sind noch keine Infektionsschutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes ergriffen worden. Die Schule kann also noch immer nicht in das Szenario B wechseln. Mich interessiert, warum den Schulleitungen nach Ansicht der Landesregierung nicht eingeräumt werden kann, wenn man ihnen schon einräumt, Schüler in das Distanzlernen zu schicken, in das Szenario B zu wechseln. Eine Alternative bestünde darin, jeden zweiten Schüler in das Distanzlernen zu schicken.

MD'in **Wenzel** (MK): Ich möchte zunächst auf die Frage von Frau Hamburg eingehen. Eine konkrete Zahl dazu kann ich Ihnen definitiv nicht nennen. Dazu fehlen mir die Grundlagen und Erkenntnisse.

Wir haben den Vorteil, dass wir die täglichen Meldungen der Schulen über die verschiedenen Quarantäneanordnungen bzw. Szenarien etc. sowie Betroffenen und Maßnahmen bekommen. In den letzten Wochen haben wir diese Entwicklung mit Sorge betrachtet.

Im Moment machen wir die Beobachtung, dass wir uns, wie ich schon sagte, auf einem gleich bleibenden Niveau bewegen, sodass wir keine weiteren konkreten Zahlen für eine Drehscheibe, wie Sie es nannten, angeben mussten. Dazu kann es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Zahlen geben. Deswegen auch die Einschätzung zusammen mit dem NLGA und die

regelmäßigen Austausche mit dem NLGA und den örtlichen Gesundheitsämtern. Man muss regional die Situation beobachten. Die reine Inzidenzzahl kann nicht der eigentliche Maßwert für Schulen sein. Ausbrüche können an verschiedenen Orten stattfinden. Insofern kann man den Ort Schule nicht aus dem allgemeinen sozialen Umfeld ausklammern. Insofern bedarf es weiterhin einer allgemeinen Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten vor Ort. Es fehlt mir einfach eine Grundlage, um hier eine konkrete Zahl anzudeuten. Meines Wissens ist auch bundesweit in diesem Zusammenhang nicht an konkrete Zahlen gedacht. Insofern ist das eine etwas ausweichende und eine vielleicht auch unbefriedigende Antwort. Das könnte ich nachvollziehen. Aber aufgrund der jedenfalls uns vorliegenden Erkenntnisse ist Ihre Frage nicht konkret zu beantworten.

Zum Distanzlernen und zur Frage nach Infektionsschutzmaßnahmen sowie zur Frage, inwiefern Schulleitungen selbst anordnen können, in das Szenario B zu wechseln. Wie wird abgewogen zwischen Infektionsschutzmaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen? Dazu möchte ich Herrn Nolte um Ausführungen bitten, da das Referat 15, unser Gesetzgebungsreferat, auch für die Rundverfügungen an die Schulen zuständig ist und wir entsprechende Anordnungen herausgegeben haben.

MR **Nolte** (MK): Herr Försterling, man muss rechtlich zwischen zwei Verfahren unterscheiden. Die erste Frage: Wer ist befugt, eine Infektionsschutzmaßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen? Die Grundlage ist § 28 des Infektionsschutzgesetzes, bzw. seit gestern der neue § 28a des Infektionsschutzgesetzes. In diesem neuen § 28a sind die diversen Schutzmaßnahmen beschrieben. Zuständig für eine solche Schutzmaßnahme ist entweder das örtliche Gesundheitsamt, das vor Ort eine Infektionsschutzmaßnahme nach § 28a des Infektionsschutzgesetzes treffen kann, oder es ist auch möglich, dass die Landesregierung über eine Landesverordnung entsprechende landesweite Schutzmaßnahmen trifft.

An diese Infektionsschutzmaßnahmen sind rechtliche Folgerungen geknüpft, wie die Entschädigung bei Verdienstausschluss nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Zuständig für solche Infektionsschutzmaßnahmen sind außer den Gesundheitsämtern oder der Landesregierung - durch eine entsprechende Landesverordnung - ausdrücklich *nicht* einzelne Schulleitungen oder Lehrkräfte.

Diese dürfen nicht anstelle eines Gesundheitsamtes oder einer Landesverordnung Infektionsschutzmaßnahmen treffen. Dies ist rechtlich ausgeschlossen. Es ist auch keine entsprechende Übertragung möglich.

In den letzten Wochen kamen leider einzelne Gesundheitsämter - auch hier in Hannover - nicht mehr hinterher, Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen. Es gibt eine schulrechtliche Bestimmung in § 43, nach der der Schulleiter für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und der Bediensteten zuständig ist, und dann im Wege einer Eilmaßnahme Betroffene in das Distanzlernen bzw. ins Homeoffice schicken kann. Wir haben aber ausdrücklich gesagt: Das ist rechtlich gesehen keine Infektionsschutzmaßnahme. Das kann es auch nicht sein, weil Schulleitungen diese nicht aussprechen dürfen. Wenn Schulleitungen diese Maßnahmen treffen, werden nicht die Rechtsfolgen - beispielsweise des § 56 - ausgelöst.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass eine Schule nicht einfach das Szenario B als schulrechtliche Maßnahme verfügen kann. In Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung ist in Abs. 1 das Recht auf Bildung festgelegt. In Abs. 2 ist die Schulpflicht geregelt. Diese Schulpflicht kann nicht einfach durch eine einzelne Anordnung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ausgehebelt werden. Dazu bedarf es einer Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage bietet das Infektionsschutzgesetz, auf dessen Basis Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Schule an sich kann dies nicht machen. Sie kann nur im Wege einer vorläufigen Maßnahme das Distanzlernen anordnen und in einer Notsituation, in der das Gesundheitsamt seinem eigentlichen Auftrag nicht mehr nachkommen kann, dann zumindest Schülerinnen und Schüler schützen.

Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Ich möchte noch einmal an die Frage erinnern, die ich vorhin schon hinsichtlich des Kindergarten-Bereiches gestellt habe. Mir sind mehrere Fälle bekannt, in denen es coronainfizierte Kinder in Klassen gab und die Sitznachbarn nach Hause geschickt worden sind, nicht aber die gesamte Klasse. Ab wann gibt es denn eine Infektionsschutzmaßnahme? Wie ich es vorhin verstanden habe, ist schon das Nach-Hause-Schicken eines Kindes per Gesetz - weil es ja die Schule nicht mehr besuchen darf - eine Infektionsschutzmaßnahme. Laut Verordnung müsste dann bei einem Inzidenzwert von über 100 die gesamte Schule ins Szenario B wechseln,

was nun nachweislich nicht in ganz Niedersachsen passiert ist, auch nicht in den vergangenen Wochen, in denen wir diese hohen Zahlen hatten. In diesem Zusammenhang frage ich daher: Was sind die konkreten Grundvoraussetzungen dafür, dass eine Schule - wenn der Inzidenzwert über 100 liegt - in das Szenario B wechselt? Wo sind zahlenmäßig die Grenzen zu sehen?

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Sie haben ausgeführt, dass das Distanzlernen auf § 43 des Schulgesetzes abstellt. Ich finde, es ist eine butterweiche Regelung, zu sagen: Das Aushebeln der Schulpflicht für einen einzelnen Schüler stellen wir darauf ab, dass der Schulleiter eine Gesamtverantwortung für die Schule hat. Das finde ich schwierig. Da stellt sich mir die Frage, warum man nicht mit der Corona-Verordnung die Möglichkeit nutzt, die das Infektionsschutzgesetz aus meiner Sicht bietet, nämlich die Zuständigkeit im Land zu regeln und die Schulleiter auch für Infektionsschutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig zu erklären. Ich könnte mir vorstellen, dass es dabei um die möglichen Kosten im Zuge der Erstattung des Verdienstaustauschs geht.

Warum wird für die Anwendung des Szenarios B in der Corona-Verordnung darauf abgestellt, dass es diese Infektionsschutzmaßnahme durch das örtliche Gesundheitsamt geben muss. Diese Hürde hat man ja sozusagen proaktiv in die Corona-Verordnung integriert. Wenn Sie darauf abstellen, dass die Schulpflicht dann nicht mehr erfüllt werden kann, dann erlauben Sie mir den Hinweis, dass dies für mich ein deutliches Zeichen dafür ist, dass die Landesregierung erklärt, dass man im Bereich der Digitalisierung und des Distanzlernens noch nicht so weit ist, dass man mit dem Distanzlernen die Schulpflicht erfüllen kann.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Wir haben bei den Gesundheitsämtern nun einmal ein Vollzugsdefizit. Dies wird auch bei potenziellen weiteren Infektionswellen der Fall sein. Wie soll dieses Problem künftig rechtlich gelöst werden? Es mutet doch etwas absurd an, dass man die Maßnahmen schon im Auge hat, aber erst einmal auf die Testergebnisse wartet und dann noch auf die Rückmeldung der Gesundheitsämter, die es einfach nicht schaffen. Und dies passiert in Bereichen, in denen wirklich viele Menschen zusammenkommen.

Es wäre doch absolut naheliegend, so vorzugehen, dass ein Schulleiter der Vollziehende ist, so-

bald ein positiver Test vorliegt. Dies könnte dann sozusagen im Namen des Gesundheitsamtes geschehen. Ich weiß nicht, wie man das rechtlich konkret lösen kann. Das MK wird sich aber sicherlich Gedanken darüber gemacht haben, weil dieses Problem irgendwie gelöst werden muss. Wenn es in diesem Falle gesetzlicher Voraussetzungen bedürfte, wäre es günstig, wenn Sie diese benennen, da man sie potenziell schaffen kann. Die Pandemie wird uns ja sicherlich noch viele Wochen bzw. Monate begleiten.

Das Land hat erklärt, dass das Szenario B prinzipiell keine Maßnahme im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes ist und somit auch keine Kostenausfälle für Betreuung entstehen würden. Dies habe ich der Presse zumindest so entnommen. Dieses Thema beschäftigt uns zurzeit stark, da es für Eltern erhebliche Probleme nach sich zieht, wenn sie wieder in den alten Spagat geraten. Vielleicht können Sie dazu noch ausführen.

MR Nolte (MK): Herr Weritz, wir haben in der Rundverfügung 26/2020 vom 30. Oktober 2020 den Begriff der Infektionsschutzmaßnahme präzisiert. Es wurde festgelegt, dass die Infektionsschutzmaßnahme auf eine Lerngruppe, eine Klasse oder auf einen ganzen Jahrgang - also nicht nur auf eine Schülerin oder einen Schüler bezogen ist. Das ist eine Auspräzisierung der verordnungsrechtlichen Regelung, die wir den Schulen zusammen mit der Verordnung an die Hand gegeben haben.

Herr Försterling, die Schulpflicht, die in der Niedersächsischen Verfassung in Artikel 4 verankert ist und bundesweit im Grundgesetz in Artikel 7, wird ganz überwiegend als Schulbesuchspflicht verstanden. Das ist unter Juristen vollkommen unstrittig. Das heißt, als Schülerin oder Schüler hat man einen Rechtsanspruch darauf, im Präsenzunterricht unterrichtet zu werden. Wenn eine alternative Beschulung zu Hause stattfinden soll, dann benötigen wir dafür eine Rechtsgrundlage. Es kann nicht jeder Schulleiter nach Belieben die Schulbesuchspflicht - das bedeutet körperliches Erscheinen in der Schule - dauerhaft auflösen. Wir brauchen eine Rechtsgrundlage, worauf wir die Auflösung der Schulbesuchspflicht in diesem Fall stützen, weil wir natürlich sofort beklagt werden würden, wenn wir dies landesweit anordnen würden. Wir können nicht einfach mal eben die Verfassung ändern.

Zum Entschädigungsanspruch im Zusammenhang mit Szenario B: Diese Frage ist in unserem

Haus geprüft worden. Wir sind der Auffassung, dass auch im Szenario B für die Schülerinnen und Schüler, die eine gewisse Zeit zu Hause bleiben, ein Entschädigungsanspruch nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestehen muss. Wir haben diese Rechtsauffassung auch dem zuständigen Sozialministerium mitgeteilt. Nach meinem Kenntnisstand hat sich das Sozialministerium dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Abg. Lasse Weritz (CDU): Die Gesundheitsämter neigen ja oft dazu, die Sitznachbarn als K1-Personen mit nach Hause zu schicken. Nach dem, was wir eben für den Kita-Bereich gehört haben, müsste es allerdings einen breiter gefächerten Kreis geben als nur den Sitznachbarn, weil die Betroffenen ja mehr als 15 Minuten in einem Klassenraum sitzen. Dies würde für mich bedeuten: Wenn wir einen Corona-Fall in einer Klasse haben, müssten die Gesundheitsämter eigentlich dazu angehalten sein, die gesamte Klasse nach Hause zu schicken. Dies würde wiederum für mich bedeuten: In diesem Fall haben wir eine Infektionsschutzmaßnahme, die die anderen Dinge - Stichwort: „Szenario B“ - nach sich ziehen würde. Deswegen ganz konkret die Frage: Wo ist die Grenze, bei der eine ganze Klasse nach Hause geschickt wird und nicht mehr nur die Sitznachbarn? Wo ist hier die Abgrenzung?

MR Nolte (MK): Diese Frage betrifft natürlich nicht so sehr das Kultusministerium, sondern sie wäre vielleicht eher an das Gesundheitsamt zu richten bzw. an das zuständige Sozialministerium. Die Argumentation ist folgende: Wenn wir in Niedersachsen überwiegend eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ab einer Inzidenz von 50 haben und dann noch nach dem Lüftungskonzept 20-5-20 durchgehend gelüftet wird, ist das Infektionsrisiko in einer Klasse so gering, dass nach fachlicher Einschätzung - ich wiederhole dies nur, dies müssten Sie mit dem Gesundheitsamt fachlich besprechen - nur die unmittelbaren Sitznachbarn betroffen sein können.

Abg. Lasse Weritz (CDU): Ab wann geht dann die ganze Klasse nach Hause? Wenn es einen zweiten Fall gibt? Oder muss erst theoretisch ein Drittel oder die Hälfte der Klasse infiziert sein, so dass dann alle als Sitznachbar zu Hause sind?

MR Nolte (MK): Herr Dr. Behrens hat vorhin ja schon ausgeführt, dass es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handelt. Diese werden vor Ort durch die zuständigen Gesundheitsämter nach fachlichen Kriterien getroffen, die sich der Kennt-

nislage des Kultusministeriums entziehen. Insofern bin ich in dieser Frage der falsche Ansprechpartner. Es geht immer um Einzelfallentscheidungen, und wenn ein Gesundheitsamt nach der Erforschung der Sachlage zu dem Ergebnis kommt, dass dieses eine Kind viele Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern gehabt hat, außerhalb des Sitzens auf dem eigenen Platz, dann wird das Gesundheitsamt nach fachlicher Einschätzung möglicherweise auch die ganze Klasse oder Lerngruppe nach Hause schicken. Diese Dinge können nicht pauschal geregelt werden. Das sind Einzelfallentscheidungen der Gesundheitsämter.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Sie sagten gerade, es handele sich um Einzelfallentscheidungen der Gesundheitsämter. Wir wissen aber ja, dass die Gesundheitsämter gar nicht so schnell entscheiden können, sondern die Schulleiter gehalten sind, nicht nur das positiv getestete Kind ins Distanzlernen zu schicken, sondern darüber hinaus auch zu entscheiden, wen sie noch ins Distanzlernen schicken. Diesbezüglich können Sie nicht auf das Gesundheitsamt verweisen. Hier muss deutlich gesagt werden, wen die Schulleiter dann auf dieser - aus meiner Sicht - schwammigen Grundlage des § 43 NSchG ins Distanzlernen schicken sollen.

Warum wird nicht darüber nachgedacht, die Schulleiter mit einer Neufassung der Corona-Verordnung zur zuständigen Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz für ihre jeweilige Einrichtung zu erklären. Es handelt sich ja um Beamte, die auch hoheitliche Maßnahmen treffen können. Dies würde zumindest in Schule relativ schnell für mehr Sicherheit sorgen, weil dann schnelle Entscheidungen getroffen werden könnten.

Im Zusammenhang mit der Einzelfallentscheidung würde mich interessieren, ob Sie bei dieser dann auch einen Anspruch der Eltern auf Entschädigung für Verdienstaufschlag sehen. Oder sagen Sie, dass es sich bei der Entscheidung der Schulleiter, jemanden ins Distanzlernen zu schicken, um keine offizielle Infektionsschutzmaßnahme handelt? Wir wissen ja, dass es auch Fälle gab, in denen diese Maßnahme des Distanzlernens tatsächlich so lange aufrechterhalten werden musste, bis das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass die Zeit für die Quarantäne schon vorbei war, und die Schülerinnen und Schüler am nächsten Montag wieder in die Schule gehen konnten. Damit ist den Eltern dann am Ende auch nicht geholfen.

Ich möchte noch einmal zusammenfassen: Aus meiner Sicht brauchen wir mit einer neuen Corona-Verordnung klare Maßgaben für die Schulleiter, dass sie auch Infektionsschutzmaßnahmen treffen dürfen. Aus meiner Sicht gibt das Infektionsschutzgesetz diese Möglichkeit auch her, dass das Land diese Zuständigkeit auf die Schulleiter überträgt.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe noch nicht verstanden, ob es rechtlich möglich wäre, Schulleitungen den Vollzug an dieser Stelle zu ermöglichen. Der Schulleitungsverband hat ja auch gefordert, dass es die Möglichkeit geben solle, zumindest erst einmal vorsorglich - wenn es Engpässe bei den Rückmeldungen gibt - agieren zu dürfen. Könnte man dies rechtlich umsetzen? Wenn Sie sagen, dass dies nicht der Fall ist: Wie wollen Sie dieses Vollzugsdefizit dann beheben? Gerade bei den großen Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, ist das schnelle Handeln entscheidend, je höher die Infektionszahlen steigen. Grundsätzlich werden ja Masken getragen, aber es gibt natürlich Essenspausen usw., in denen alle die Masken abnehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich durchaus die Frage, ob das direkte Umfeld wirklich ausreichend ist.

Im Zusammenhang mit dem Thema Corona-Entschädigungen möchte ich Sie gerne auf einen Artikel in der *NOZ* vom 16. November aufmerksam machen, der besagte, dass laut Sozialministerium das Szenario B keine Entschädigungen nach sich ziehe, weil es sich dabei nicht um eine nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnete Schließung oder ein Betretungsverbot handele und der Unterricht vielmehr in geteilten Lerngruppen wechselweise im Homeschooling und in Präsenzform in der Schule stattfindet. Wenn sich das Sozialministerium dieser Auffassung angeschlossen haben sollte, frage ich mich, wann das deutlich kommuniziert wird. Genau diese Widersprüche führen am Ende zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger. In diesen Momenten wäre eine klare Kommunikation entscheidend.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Zur Einzelfallentscheidung und dem Szenario B: Wir haben gehört, dass sich zurzeit 322 Schulen im Szenario B befinden. Dies heißt, es wurden schon einige Einzelfallentscheidungen getroffen. Könnten wir an dieser Stelle das Landesgesundheitsamt und das Sozialministerium in die Diskussion einbeziehen? Sie sagten gerade, das Sozialministerium würde in diesem Zusammenhang die Kriterien festlegen.

Dann könnten wir erfahren, auf welcher Grundlage das Szenario B angeordnet werden kann.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Auch ich möchte um eine entsprechende Unterrichtung durch das Sozialministerium bitten. Diese Rechtsfrage hinsichtlich des Verdienstausfalls muss zwischen den Häusern geklärt werden. Hier gibt es scheinbar unterschiedliche Positionen, und wir bräuchten relativ schnell eine Information über eine abgestimmte Haltung der Landesregierung.

Vors. Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD): Da diese Unterrichtung nicht in der laufenden Sitzung stattfinden kann, schlage ich vor, dass wir diesbezüglich um eine schnellstmögliche schriftliche Unterrichtung bitten.

MR **Nolte** (MK): Frau Hamburg, das Kultusministerium hat am Dienstag dieser Woche zu der anderslautenden Rechtsauffassung des Sozialministeriums Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist dem MS zugeleitet worden. Nach meinem Kenntnisstand hat sich das Sozialministerium dieser Rechtsauffassung auch angeschlossen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass das Szenario B, bei dem es sich ja um eine Infektionsschutzmaßnahme nach der Landesverordnung handelt, und dies beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler eine gewisse Zeit zu Hause bleiben und dort lernen müssen, einem Schulbetretungsverbot gleichkommt. Insoweit wird ein entsprechender Entschädigungsfall ausgelöst. Dies ist die Rechtsauffassung des Kultusministeriums, und ich bin sehr positiv gestimmt, dass das Sozialministerium diese Rechtsauffassung so übernehmen wird.

Herr Försterling, zu der Änderung der Corona-Verordnung: Das Infektionsschutzgesetz sieht diese Übertragung der Zuständigkeiten schlichtweg nicht vor. Dieses Gesetz ist eine Bundesregelung, die wir nicht einfach ändern können. Wir können uns mit einer Corona-Verordnung nicht gegen bundesrechtliche Regelungen stellen. Übrigens sind Schulleiterinnen und Schulleiter auch fachlich gar nicht in der Lage, Infektionsschutzmaßnahmen zu verhängen. Dafür sind sie schlichtweg nicht ausgebildet. Das ist nach der Systematik, die wir nun einmal haben, den Gesundheitsämtern vorbehalten, und dies sollte auch so bleiben.

Zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 43 im Rahmen der Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb: Ich habe bereits deutlich gemacht,

dass wir dies als rein vorsorgliche Maßnahmen, als Eilmaßnahmen, betrachten, um Leib und Leben von Schülerinnen und Schülern zu schützen, und zwar für den Zeitraum, in dem das zuständige Gesundheitsamt sich nicht in der Lage sieht, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen - oder auch nicht zu treffen. Dies bedarf immer einer Prüfung. In diesem engen Korridor dürfen die Schülerinnen und Schüler aber nicht sich selbst überlassen werden. In diesen Fällen muss die Schulleitung über eine Handhabe verfügen, notwendige Eilmaßnahmen zu treffen.

Ich habe schon versucht, deutlich zu machen, dass es sich dabei ausdrücklich *nicht* um Infektionsschutzmaßnahmen handelt. Deshalb können diese auch keine Entschädigungsmaßnahmen aufgrund von Verdienstausfall auslösen, weil die Schulleitungen diese Maßnahmen einfach nicht treffen dürfen. Deshalb haben wir in unseren Ausführungen auch deutlich gemacht, dass dies immer nur zeitlich begrenzte Maßnahmen sein dürfen und damit auch keine falschen Erwartungen geweckt werden dürfen, dass damit entsprechende Entschädigungsansprüche verbunden sind.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Sie sagten, Sie wüssten nicht, wann das Szenario B angeordnet wird, weil es sich dabei um Einzelfallentscheidungen handele. Welche Kriterien werden dabei angelegt?

MR **Nolte** (MK): Es gibt in der Corona-Verordnung eine klare Systematik, wann ein Szenario B eintritt. Es tritt sozusagen automatisch bei einer Inzidenz von über 100 ein sowie bei einer Infektionsschutzmaßnahme, wobei wir diese Infektionsschutzmaßnahme so definieren - das hatte ich eben bereits dargestellt -, dass immer eine Lerngruppe, eine Klasse oder ein ganzer Schuljahrgang betroffen sein muss, nicht eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Wenn nur der direkte Sitznachbar der Schülerin oder des Schülers in Quarantäne geschickt wird: Ist das dann schon eine Lerngruppe?

MR **Nolte** (MK): Nein, eine Lerngruppe ist im Grunde das, was man unter einer Klasse versteht. Dies muss nicht immer unbedingt eine Klasse sein, weil wir an Schulen auch Lerngruppen-Strukturen außerhalb fester Klassen haben. Deshalb haben wir die Regelung auf eine Lerngruppe, eine Klasse oder einen Schuljahrgang bezogen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Könnten wir es landesrechtlich regeln, oder müsste es bundesrechtlich geregelt werden, dass Schulleitungen zu derartigen Entscheidungen befähigt werden? Gibt es einen rechtlichen Weg, dieses Vollzugsdefizit aufzulösen? Oder überlegen Sie, das Vollzugsdefizit dadurch aufzulösen, dass sie vielleicht für eine befristete Zeit Folgendes festlegen: Wenn Gesundheitsämter sagen, dass sie es nicht regeln können - wie in Hannover geschehen -, dann greift Szenario B, beispielsweise ab einem bestätigten Fall, und danach entscheidet das Gesundheitsamt dann zum Zeitpunkt X, wie die eigentliche Maßnahme aussieht? Es gebe ja auch Möglichkeiten innerhalb der Verordnung - wenn man nicht sofort den Rechtsweg beschreiten kann -, einen schnelleren Vollzug zu ermöglichen und die Schulen durch eine Veränderung der Regeln handlungsfähiger zu machen.

MR **Nolte** (MK): Das Infektionsschutzgesetz sieht diese Möglichkeit nicht vor. Es gibt eine Ausnahme im Bereich der Nachweispflicht bei Attesten nach dem sogenannten Maßnahmenschutzgesetz. Dies ist hier aber nicht einschlägig. Wenn wir also die Systematik ändern wollten, könnten wir dies nicht über die Corona-Verordnung machen. Dann müsste das Bundesgesetz geändert werden.

Es ist richtig, dass man natürlich überlegen kann, die Corona-Verordnung um ein weiteres Szenario zu erweitern. Man könnte sagen: Ab einem stimmten Inzidenzwert X soll ohne eine Infektionsschutzmaßnahme in das Szenario B gewechselt werden. Dies wäre dann vielleicht eine erweiterte Hotspot-Strategie. Der Nachteil wäre dann allerdings: Da wir diese Maßnahmen immer nur auf einen Landkreis beziehen können, oder auf eine kreisfreie Stadt oder die Region Hannover, werden wir dann eine landkreisweite Regelung bekommen, ohne auf die Besonderheiten einzelner Regionen in diesem Landkreis eingehen zu können. Der Vorteil der jetzigen Regelung ist ja, dass wir sehr gezielt in das Szenario B gehen - zum einen dann, wenn wir einen Inzidenzwert von über 100 haben, und dann, wenn eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule getroffen werden muss.

Zum Beispiel liegen viele Grundschulen in Bereichen, in denen wir eine Inzidenz von über 100 haben, aber sonst keine Auffälligkeit vorliegt. Hier ist es nicht unbedingt erforderlich, in das Szenario B zu wechseln. Dies würde im Falle einer erweiterten Regelung nicht zutreffen. Deshalb

müsste der entsprechende Inzidenzwert dann auch sehr hoch angesetzt werden, um eine solche zusätzliche Regelung aufzunehmen. Diese Überlegungen werden gegenwärtig sicherlich angestellt, aber ich kann heute dazu noch nichts sagen. Hier wird man auch abwarten müssen, was am kommenden Mittwoch in der Besprechung der Kanzlerin mit den Regierungschefs beraten wird.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Mir erschließt sich noch immer nicht, warum die Schulleitungen nicht in der Lage sein sollen, Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn man von ihnen gleichzeitig verlangt, dass sie beim Auftreten von positiv getesteten Fällen entscheiden, welche Schüler ins Distanzlernen geschickt werden sollen. Ich sehe eindeutig die Fähigkeit bei den Schulleitern, solche Entscheidungen zu treffen, zumal sie sie ad hoc sowieso treffen und die Maßnahmen dann erst später vom Gesundheitsamt übernommen werden.

Ich möchte verstehen, warum Sie der Auffassung sind, dass eine solche Übertragung nicht möglich sein kann. § 28 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes stellen ja bei der Zuständigkeitsfrage auf den § 16 Abs. 5 bis 8 des Infektionsschutzgesetzes ab. In § 16 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes heißt es, dass die Maßnahmen nach Abs. 1 auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Die Frage ist - das kann nach meiner Auffassung die Landesregierung sehr wohl klären -, wer die zuständige Behörde ist, weil diese Behörde die Entscheidung dann auch alleine treffen kann bzw. es hier in der Region Hannover dann auch auf diese zuständige Behörde übertragen werden sollte.

Auf welcher Rechtsgrundlage gehen Sie davon aus, dass die Landesregierung zwingend daran gehalten ist, dass Seuch-Maßnahmen nur von den örtlichen Gesundheitsämtern - im Übrigen übertragener Wirkungskreis - angeordnet werden können? Ich kann diese Rechtsauffassung nicht nachvollziehen.

Abg. **Mareike Wulf** (CDU): Wenn man es so machen würde, müsste man aber natürlich darüber nachdenken, was dies für Folgen hätte. Man hätte dann sehr unterschiedliche Entscheidungen. Und es stellt sich auch die Frage, was passiert, wenn Kinder ungerechtfertigt in Quarantäne geschickt werden, was ja durchaus passieren kann.

Mir hat sich noch nicht ganz erschlossen, warum - nachdem eine Infektionsschutzmaßnahme ergriffen wurde - die Schule ins Szenario B wechseln muss. Eigentlich würde man ja denken, dass eine Quarantänemaßnahme dazu führt, dass alle Personen, die sich theoretisch angesteckt haben könnten, aus dieser Schule entfernt werden, damit der Schulbetrieb weitergehen kann. Haben Sie eine Begründung dafür, warum das Szenario B dann trotzdem angeordnet werden muss? Man müsste doch denken, dass die Infektionsschutzmaßnahme an sich eigentlich reichen würde. Dann wäre der Schulbetrieb auch einfacher zu handhaben.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Sie haben gerade gesagt, bei richtigen Hotspots gehe man automatisch in Szenario B. Man könnte aber vielleicht noch Zwischenstufen einziehen. Man könnte ja festlegen, dass ein Schulleiter bzw. die Verordnung Szenario B anordnet, sobald ein positiver Fall auftaucht. Oder auch wenn das Gesundheitsamt sagt, dass es gerade ein Vollzugsproblem hat. Dann könnte man bei einem positiv getesteten Fall vorsorglich in Szenario B wechseln. Wäre das Ihrer Meinung nach möglich?

Bislang habe ich mich mit dem Thüringer Modell noch nicht beschäftigt. Ich habe gehört, dass es dort eine Verordnung gibt, die durchaus sogar schulscharfe Maßnahmen erlaubt, weil Kriterien vorgegeben wurden, wann bestimmte Maßnahmen jeweils an den Schulen ergriffen werden müssen. Wäre dies in Niedersachsen nicht auch denkbar, zumal Sie ja mit dem neu aufgelegten Rahmenhygieneplan durchaus schon sehr viel differenzierter und klarer gesagt haben, bei welchen Inzidenzen welche Maßnahmen ergriffen werden sollen?

MR **Nolte** (MK): Zur letzten Frage: Auch in Niedersachsen sind schulscharfe Infektionsschutzmaßnahmen möglich. Dies wird auch gemacht. Wir haben in verschiedenen Bereichen - beispielsweise Stadt und Landkreis Osnabrück - Verschärfungen der Corona-Verordnung. Dort ist, wenn ich richtig informiert bin, auch die Maskenpflicht im Szenario B angeordnet. Außerdem wurden beispielsweise der Sportunterricht und die Benutzung von Sporthallen komplett gestrichen. Eine Stadt oder ein Landkreis kann also die Maßnahmen verschärfen, in Bezug auf das Landkreisgebiet und auch in Bezug auf bestimmte Schulen. Dies wäre möglich, und es passiert auch.

Frau Wulf, die Idee hinter der von Ihnen angesprochenen Maßnahme ist folgende: Eine Inzidenz von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist schon relativ hoch. Wenn wir dann noch eine konkrete Infektionsschutzmaßnahme an der Schule haben, die eine komplette Lerngruppe, Klasse oder sogar einen Jahrgang betrifft, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass vielleicht noch weitere Schülerinnen und Schüler an der Schule auch betroffen sein könnten, relativ hoch. Deswegen soll dann das Infektionsrisiko dadurch minimiert werden, dass wir in das Szenario B wechseln. Wir wissen ja nicht immer genau, wer im Einzelnen infiziert ist. Es gibt ja eine 14-tägige Inkubationszeit. Von daher ist im Grunde die Überlegung: Wenn das Virus schon in der Schule aufgetaucht ist und die Schule betroffen ist, gehen wir vorsorglich für eine gewisse Zeit in das Szenario B, und zwar für die Zeit der Infektionsschutzmaßnahmen.

Herr Försterling, bezüglich der unterschiedlichen Rechtsauffassungen: Ich bin nach wie vor der Rechtsauffassung, dass die zuständige Behörde nur das Gesundheitsamt sein kann, das auch die fachliche Kompetenz hat, Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen. Diese Befugnis kann nicht auf Behörden, die keine Gesundheitsbehörden sind - hier in diesem Falle Schulbehörden - übertragen werden.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Gestern wurde im Laufe des Tages ein neuer Rahmenhygieneplan an die Schulen gesandt, der zumindest überall dort zu Irritationen geführt hat, wo es offene Ganztags-Angebote an Schulen gibt. Heute Morgen erreichte die Schulen um kurz nach 6 Uhr eine E-Mail aus dem Kultusministerium, dass es zu Irritationen im Ganztagsbereich gekommen sei. Es habe Unstimmigkeiten zwischen den Ausführungen im Rahmenhygieneplan im Bereich Ganztags und den Ausführungen im Leitfaden des Ministeriums gegeben. Die Schulen wurden gebeten, sich bei der Organisation ihres Ganztags an den Ausführungen im Leitfaden zu orientieren und die Hinweise im Rahmenhygieneplan zu vernachlässigen. Dies ist durchaus irritierend, weil in der Corona-Verordnung auf den Rahmenhygieneplan abgestellt wird und nicht auf den Leitfaden des Ministeriums. Wonach sollen sich die Schulleiterinnen und Schulleiter richten? Wann können sie damit rechnen, dass es eine neue Version des Rahmenhygieneplans gibt, auf den sie sich verlassen können, weil alle Fehler und Irritationen ausgemerzt worden sind?

GSD **Stöber** (MK): Beim Abgleich dieser beiden Punkte hat es tatsächlich einen Fehler gegeben. Im Rahmenhygieneplan steht etwas anderes als im Leitfaden. Ich habe den Schulleitungen mitgeteilt, dass zunächst die Ausführungen im Leitfaden Gültigkeit haben. Denjenigen, die im Übrigen mit sehr viel Verständnis nachgefragt haben, habe ich mitgeteilt, dass ein - ausschließlich in diesem Punkt - überarbeiteter Rahmenhygieneplan folgen wird.

*

MDgt'in **Wenzel** (MK): Schutzpaket Corona: Das Land Niedersachsen stellt kurzfristig 45 Millionen Euro für zusätzliches Personal und schulische Corona-Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Es geht um zwei Säulen: einmal um die personelle Unterstützung und zum anderen um die Hardware zur Corona-Abwehr.

Zur personellen Unterstützung: Im Umfang von 25 Millionen Euro können die niedersächsischen Schulen für ein halbes Jahr rund 5 000 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis einstellen. Für jede Schule steht in Niedersachsen damit mindestens eine zusätzliche Kraft zur Verfügung. Insbesondere geht es darum, kleine Schulen mit einem geringen Budget zu entlasten. Die personelle Unterstützung durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich zusammen aus 20 Millionen Euro für unterstützendes, nicht lehrendes Personal, also rund 4 800 Personen, sowie 5 Millionen Euro für lehrendes Personal. Das sind in der Regel Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums mit rund 250 Personen.

In einem vereinfachten und beschleunigten Einstellungsverfahren können die Schulen Personal auswählen. Die konkrete Vertragsgestaltung übernimmt, damit es für die Schulen entlastend ist, die Landesschulbehörde. Ziel ist es, mit Beginn Dezember Einstellungen zu realisieren, also schnellstmöglich, damit es im Schulalltag zu schnellen Entlastungen der Kollegien kommt. Das heißt, es soll entlastet werden bei außerunterrichtlichen Tätigkeiten, der Pausenaufsicht, bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Kleingruppen, bei schulleitungsunterstützenden Verwaltungstätigkeiten wie Telefondienste, Ablage, Listenführung usw.

Der zweite Teil des Corona-Schutzpaketes betrifft die 20 Millionen Euro für die sächliche Schutzausstattung der Schulen. Angeschafft werden können

damit Plexiglasschutzwände, CO₂-Ampeln oder Wechselmasken als Ersatz z. B. für durchfeuchtete oder von Schülerinnen und Schülern vergessene Mund-Nase-Bedeckungen. Unter bestimmten Bedingungen können im Einzelfall unterstützende Luftfilteranlagen beschafft werden, z. B. wenn zusätzliche Räumlichkeiten benötigt werden, weil Schulen in das Szenario B wechseln und sich der Raumbedarf kurzfristig erhöht. Das ist eine verstärkende und eine flankierende Maßnahme für das Lüftungskonzept 20-5-20.

Mit den 20 Millionen Euro für Corona-Schutzmaßnahmen stehen damit im Landesschnitt pro Schülerin und Schüler rund 20 Euro zur Verfügung. Die Strukturen in den Kollegien und die Bedarfe sind ebenso unterschiedlich, wie es die Ausstattung der Schulen sind. Eine Vor-Ort-Beschaffung wird also einer zentralen Vorgabe vorgezogen, sodass die kommunalen Schulträger daher die Gelder für, in dem Fall, bedarfsgerechte Anschaffungen bürokratiearm an die Schulen weiterleiten sollen. In der jeweiligen Schule kann dann konkret über die Verwendung und über die Bedarfe entschieden werden bzw. bedarfsgerecht entschieden werden.

Der Startschuss ist schon gefallen. Stichtag war der 17. November 2020. Mit diesem Programm geben wir Städten und Gemeinden eine Sonderförderung und unterstützen sie bei den Maßnahmen. Das ist im Prinzip eine Sicherheitsmaßnahme für den Schulbetrieb, auch zur Unterstützung der Städte und Gemeinden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vielen Dank. Mich würde zu der Frage des Personals interessieren, wie Sie dieses auf die Schulen verteilen wollen. Wenn ich es richtig gerechnet habe - es kann sein, dass das nicht ganz stimmt -, sind das in etwa anderthalb 450-Euro-Stellen pro Schule. Wie viel Entlastungseffekt erhoffen Sie sich dadurch? Wie zuversichtlich sind Sie, dass Sie die 450-Euro-Stellen, das sind ja keine sehr attraktiven Stellen, auch wirklich besetzen können?

Zu den sächlichen Ausstattungen: Habe ich es richtig verstanden, dass Sie den Landkreisen das Geld geben? Ist das pro Schule gleich viel? Bekommen es die Schulen direkt? Bekommen sie es einmalig? Wie wird das Geld verteilt? Am Ende ist es pro Schule für ein halbes Jahr doch gar nicht so viel, als dass man damit viel machen könnte. Was wird eine Schule im Idealfall an Geld erhalten? Was soll damit passieren? Planen Sie als

Land beispielsweise zentral FFP2-Masken anzuschaffen, sodass sie kostengünstiger werden? Sonst kommt man alleine schon bei der Anschaffung von FFP2-Masken für ein Kollegium von 100 Lehrkräften an die Grenze des Möglichen.

Mich würde weiterhin interessieren, was die Ausnahmegenehmigungsbedingungen für diese Luftfilter sind. Sie haben gesagt, ergänzend zu 20-5-20. Was heißt das aber genau? Wen betrifft das?

Sie haben gesagt, dass zur Vereinfachung die Stellen direkt von der Landesschulbehörde abgeschlossen werden sollen. Das haben Sie ja beispielsweise einmal zur Entlastung von Grundschulen eingeführt. Die Schulen mussten dann Handakten führen und das Ganze trotzdem parallel organisatorisch begleiten. Das war am Ende nicht wirklich eine von den Schulleitungen als entlastend wahrgenommene Maßnahme. Wie möchten Sie das an dieser Stelle ausgestalten, sodass es wirklich entlastend wird?

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Wann werden die entsprechenden Förderrichtlinien veröffentlicht? Wie haben die Kommunen vor, mit dem Kassenschluss umzugehen, wenn die Mittel in das sächliche Schulbudget eingespielt werden? Die Landeshauptstadt Hannover hat beispielsweise einen sehr frühen Kassenschluss, sodass die Schulleiter ab einem gewissen Zeitpunkt gar nichts mehr aus diesem Schulbudget ausgeben können.

Mich würde auch interessieren, woher das Geld kommt. Der Minister hat gesagt, dass das einmal Corona-Mittel seien, aber es seien auch Haushaltsreste. Dazu würde mich die Aufteilung interessieren. Soll das Geld aus dem Ersten Nachtrag Corona oder aus dem Zweiten Nachtrag Corona kommen? Zumindest für den zweiten Nachtrag wäre eine Mittelfreigabe durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen notwendig.

MDgt'in **Wenzel** (MK): Zu den Fragen hinsichtlich der personellen Unterstützung und der sächlichen Ausstattung, inklusive der finanziellen Fragen, die Sie, Herr Försterling, gestellt haben, wird Herr Maschke antworten, um das gesamte Förderprogramm einmal zusammenzubinden.

Zu der Frage des Entlastungseffektes durch personelle Unterstützung: Es ist tatsächlich so, dass die Verteilung auf die Schulen sehr eng mit der Landesschulbehörde abgesprochen ist und an der Stelle die Landesschulbehörde eine stark steuernde Funktion hat. Sie haben gerechnet:

1,5 Stellen pro Schule. Ein Gießkannenprinzip ist an der Stelle sicherlich nicht das richtige Mittel. Die Landesschulbehörde hat bereits auf ihrer Homepage veröffentlicht, dass sie sich Stellenausschreibungen bzw. Bewerbungen wünscht. Sie ist an der Stelle schon aktiv geworden, um das Verfahren selbst aktiv zu betreiben.

Die andere Frage war, wo wir die Leute her bekommen. Das ist sicherlich eine ganz berechtigte Frage, gerade vor dem Hintergrund der ja auch außerhalb von Corona diskutierten Personalengpässe, die wir an allen Stellen haben. Das betrifft ja nicht nur die Schulen, sondern auch die Gesundheitsämter. Das ist eine berechtigte Frage. Auf der anderen Seite sprechen wir gezielt Lehramtsstudierende und andere Studierende an. Da wir wissen, dass dort bestimmte Verdienstmöglichkeiten entfallen, halte ich es durchaus für eine berechtigte Hoffnung, dass wir auf Studierende zurückgreifen können, die sicherlich für uns auch qualitativ eine Zielgruppe sind, die wir uns in dem Zusammenhang wünschen.

Insofern kann es da einen Effekt geben, den wir nutzen können. Ansonsten haben wir für die befristete Tätigkeit und für die Tätigkeit auf 450-Euro-Basis weiterhin die Hoffnung, dass wir kurzfristig Personal, das sich ansonsten aufgrund von Erziehung oder anderen pflegerischen Verpflichtungen nicht festlegen würde, doch für diese kurze Zeit - und in dieser besonderen Zeit - zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Landesschulbehörde hat auf ihrer Homepage aufgerufen, dass man sich direkt an einer Schule bewerben kann. Wie gesagt: Dann wird eine Verteilung über die Landesschulbehörde vorgenommen, um bedarfsgerecht mit unterstützen und steuern zu können.

Ich möchte zum Förderprogramm an Herrn Maschke weitergeben, damit wir sowohl die Abstimmung mit den kommunalen Spitzen als auch die Haushaltsfragen und auch die Verwendung zusammenfassend klären können.

MR **Maschke** (MK): Frau Hamburg, Sie hatten gefragt, wie der Zahlungsweg sein soll und die Verteilung der Mittel. Der Zahlungsweg wird dergestalt sein, dass die Schulträger bedacht werden. Es wird keine Zahlung an die Schulen direkt geben. Das ist aus haushalterischen Gründen nicht möglich. Die 20 Millionen Euro für die sächliche Schutzausstattung stammen aus dem zweiten Nachtrag, aus dem Sondervermögen CO-

VID-19. Dieses COVID-19-Sondervermögen ist finanziert durch Notlagenkredite. Diese Notlagenkredite können nur an Dritte ausgezahlt werden. Das bestimmt sich nach dem Gesetz über das Sondervermögen. Dort ist die Zweckbestimmung enthalten. Das Geld darf auf keinen Fall in den Landeshaushalt gehen.

Das Schulbudget des Landes ist aber ein 427er-Titel. Das ist Teil des Landeshaushalts. Dann würden wir das Geld sozusagen an uns selber auszahlen. Wenn Teile nicht abfließen, würden diese im Landeshaushalt untergehen. Darum suchen wir den Weg über den Schulträger. Der Schulträger ist ein Dritter, nämlich eine Kommune. Und der Schulträger erhält das Geld nach Maßgabe unserer Förderrichtlinie. Die stellt darauf ab, dass es pro Kopf der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen, die in Trägerschaft des jeweiligen Schulträgers betrieben werden, ausgezahlt wird.

Ein Landkreis ist in der Regel ein Schulträger von den Berufsbildenden Schulen, von den weiterführenden Schulen, eine Kommune in der Regel von Sek I- und Primarschulen. Wir haben eine Liste, aus der jeder Schulträger ersehen kann, wie hoch die Mittel sind, die ihm zugewiesen werden. Im Grunde ist das derselbe Weg wie bei dem Sofortausstattungsprogramm für Endgeräte. Unser Plan ist, dass der Schulträger diese Summe in das sächliche Budget übertragen kann. Er muss es aber nicht. Er muss aber in jedem Fall - das werden wir verbindlich vorgeben - das Geld für übertragbar erklären, sodass es auch in das nächste Jahr wandern kann.

Mit dem Kassenschluss sehe ich, ehrlich gesagt, keine Probleme, weil das Geld erst einmal kassenmäßig abfließen muss. Die Schulträger müssen gemeinsam mit den Schulen entscheiden, für welche Dinge die Finanzmittel benötigt werden. Was soll angeschafft werden? Dann muss das beschafft werden, und irgendwann kommt die Rechnung, die beglichen werden muss. Das ist aber der letzte Schritt.

Zu den Fragen: Warum binden wir die Landesschulbehörde bei der Vertragsgestaltung oder bei der Abwicklung der Arbeitsverträge mit ein? Ist das tatsächlich eine Entlastung? Wir haben festgesetzt, dass wir dafür maximal ein Budget von 25 Millionen Euro in die Hand nehmen wollen. Wir haben einmal ausgerechnet, wie viel mit 25 Millionen Euro personell umgesetzt werden kann. Wir haben gefragt: Wie ist es denn, wenn man

5 Millionen Euro für Bachelorabsolventen nimmt, und der Rest wird für 450-Euro-Kräfte genommen? 5 Millionen Euro für Bachelorabsolventen, beschäftigt über sieben Monate, mit einer 50-prozentigen Tätigkeit. Je nach dem wie sie eingruppiert werden - zwischen E 9 und E11 -, kommt heraus, dass 250 Köpfe eingestellt werden können, also 125 Vollzeiteinheiten dafür zur Verfügung stehen.

Der große Rest wären Minijobber. Das wären ungefähr 4 800 Verträge. Bei den 450-Euro-Jobbern könnte man denken: Die Person bekommt 450 Euro, und dann ist es gut. - Diese Personen werden aber Beschäftigte des Landes Niedersachsen, also Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Das heißt, sie müssen entsprechend ihrer Tätigkeit und entsprechend ihrer Vorbildung eingruppiert werden. Das ist keine einfache Angelegenheit.

Die Frage, wie viele Stunden die Minijobber arbeiten, hängt davon ab, wie viel sie verdienen, und das hängt wiederum davon ab, wie sie einzugruppiert sind. Dazu gibt es tarifvertragliche Regelungen. Darum machen wir das über die Landesschulbehörde. Wir haben nach den Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes hier in aller Regel sachgrundlose Befristungen. Das heißt, diese Arbeitsverträge müssen mindestens sechs Monate laufen. Sie können nicht kürzer sein, weil das sonst gegen die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verstieße.

Dieses Gesetz ist durchaus kompliziert und bietet viele Fallstricke. Es gibt sehr viel Rechtsprechung dazu. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, dass das eine Schulleitung überfordern würde, weil diese arbeitsrechtlichen Kenntnisse in einer Schule nicht vorhanden sein können. Darum wollen wir das aus den genannten Gründen zweckmäßigerweise bei der Landesschulbehörde bündeln. Das ist eine anspruchsvolle Rechtsmaterie.

Zur sächlichen Ausstattung: Wann ist ein Lüftungsgerät förderfähig? Die Förderfähigkeit von Lüftungsgeräten soll in der Tat subsidiär sein. Wir sind nach Gesprächen mit den kommunalen Spitzen, die wir natürlich vor der Veröffentlichung der Pläne geführt haben, dazu gekommen, dass wir das nur in diesen Fällen machen wollen, wo wir einen Raum haben, der für unterrichtliche Zwecke benötigt wird, der aber nicht durch Fensterlüftung belüftet werden kann.

Der Grundsatz, dass die Lüftung durch das Öffnen der Fenster 20-5-20 durchgeführt wird, bleibt weiterhin bestehen. Ansonsten hätten wir die Befürchtung, die von den kommunalen Spitzen zu Recht geäußert wurde: Wenn wir in einem ganz normalen durch Fensterlüftung zu belüftenden Klassenraum die Anschaffung eines Luft- oder Reinigungsgerätes fördern würden, dann hätten wir einen Dammbruch. Dann wünschen sich Eltern, dass das in jedem Klassenraum eingesetzt wird. Das ist finanziell gar nicht darstellbar. Es ist nicht nur finanziell nicht darstellbar. Wenn wir ein Schulgebäude mit 20 Klassenräumen haben, dann ist es häufig so - bei älteren Gebäuden -, dass die Stromversorgung gar nicht hinreichend ist, um die Geräte gleichzeitig zu betreiben.

Wir sind dabei, eine Förderrichtlinie abzustimmen. Gerade hat die Bearbeitung im Haus stattgefunden; dann müssen wir diese Förderrichtlinie erst einmal innerhalb der Landesregierung abstimmen, das heißt, wir müssen das MF und das MI mit einbinden. Dann geht diese Förderrichtlinie in ein Anhörungsverfahren. Das würden wir mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen durchführen. Sobald es in der Landesregierung geeint ist, würden wir sie den kommunalen Spitzenverbänden in der von der Landesregierung geeinten Fassung vorab zur Verfügung stellen. Wenn Sie das wünschen, könnten wir auch den Entwurf zugleich dem Kultusausschuss übersenden.

Die Förderrichtlinie wird nicht morgen in Kraft treten. Das ist aber unschädlich, weil wir darüber informiert haben, dass die Höhe der Förderung 20 Euro, grob gerechnet, pro Schülerin und Schüler ist. Im Entwurf der Förderrichtlinie wird eine Liste aller Schulträger enthalten sein, aus der man die exakte Summe entnehmen kann.

Vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist der 17. November, das ist ein Tag nach der Pressekonferenz des Ministers. Das heißt, die Anschaffungen können im Grunde schon heute geplant werden, weil man grob absehen kann, wie viel Geld auf einen zukommt. Das ist nicht förderschädlich, weil wir einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 17. November haben. Das werden wir sicherlich auch nicht ändern.

Wenn ich es richtig sehe, gab es von Herrn Försterling noch die Frage nach der Mittelherkunft. Wir haben einmal 20 Millionen Euro für die sächliche Schutzausstattung von Schulen. Das wird finanziert aus dem Corona-Sondervermögen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Erster Nachtrag?

MR **Maschke** (MK): Nein, das Corona-Sondervermögen steht im Zweiten Nachtrag. Im Ersten Nachtrag ist ein großer Ausgabetitel in Kapitel 1302, TGr. 63, in dem mehrere Hundert Millionen Euro enthalten sind. Das war aber noch kein Sondervermögen.

Es laufen jetzt die Arbeiten im MF, den Finanzierungsplan des Sondervermögens zu überarbeiten, weil dort bestimmte Punkte enthalten sind, zu denen Bedarfe in den letzten Monaten angenommen wurden, die sich aber noch nicht konkretisiert haben. Auf der anderen Seite entstehen andere Bedarfe. Mitte Dezember ist eine Kabinettsbefassung geplant. Meines Erachtens geht das Ganze noch in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Daraus werden die 20 Millionen Euro finanziert, und zwar durch Umwidmung von bereits im Sondervermögen etatisierten Mitteln.

Die personellen Ansätze in Höhe von 20 Millionen Euro werden aus dem Personalkostenbudget erwirtschaftet. Die Verträge werden befristet sein bis 31. Juli 2021 maximal. Das heißt, die Stellen, die wir dafür sperren müssen, stehen zum Einstellungstichtag 1. August 2021 zur Verfügung. Also, bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro aus eigenen Mitteln. Weitere 5 Millionen Euro werden durch das MF unterstützt.

Abg. **Harm Rykena** (fraktionslos): Eben gerade wurde davon gesprochen, dass die Personen, die geringfügig beschäftigt eingestellt werden sollen, Studenten bzw. 450-Euro-Kräfte sind. Was ist mit Kräften, die schon einen 450-Euro-Vertrag haben, beispielsweise Betreuungskräfte, die beispielsweise in der 1. Stunde und in der 6. Stunde Aufgaben wahrnehmen könnten? Erweitern die ihren Arbeitsumfang? Sie würden damit über 450 Euro kommen. Ist das möglich?

MDgt'in **Wenzel** (MK): Die Aufstockung von bereits bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist wirklich nicht ganz einfach. Wir haben aber einen Weg gefunden, in bestimmten Fällen eine Aufstockung zu ermöglichen. Wir müssen aber sehr genau gucken, wann welche Grenzen der Beschäftigung und der Sozialversicherungspflicht überschritten werden. Das heißt, wenn jemand eine Aufstockung wünscht, müssen wir den Einzelfall mit der Person und den sich ergebenden Nachteilen konkret besprechen. Die grundsätzliche Möglichkeit besteht. Das kann

man machen. Man kann das nicht pauschalieren. Man muss sehr genau gucken, wie sich das im Einzelfall auf das Beschäftigungsverhältnis auswirkt. Grundsätzlich ist das also möglich, aber tarifrechtlich gebunden an das Teilzeit- und Befristungsgesetz und an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Das bedarf einer gründlichen Prüfung durch die Landesschulbehörde. Es ist aber vorbereitet, und die Fallkonstellation ist im Blick.

Abg. **Harm Rykena** (fraktionslos): Wenn das so kompliziert ist: Wer bearbeitet das dann? Mit wem muss sich die Schulleitung in Verbindung setzen?

MDgt'in **Wenzel** (MK): In Verbindung setzen muss man sich selbstverständlich mit der Landesschulbehörde. Da sind wir in einer konkreten Abstimmung mit der Landesschulbehörde. Diese Fallkonstellationen werden gerade aufgearbeitet und konkret an die Landesschulbehörde zurückgegeben. Es ist nur im Einzelfall schwer zu betrachten. Die Grundsätze werden wir natürlich vorgeben. Wir könnten jetzt keine Auskunft geben, die für alle Fälle der Aufstockung gilt, sondern es muss im Einzelfall geguckt werden, dass die Person dadurch keine Nachteile hat.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Habe ich es richtig verstanden, dass die Liste, wie viel Geld welche Kommune bekommt, in der Förderrichtlinie enthalten ist?

Mich würde trotzdem noch interessieren - das hatten Sie noch nicht beantwortet - was Ihre Zielvorstellung ist, was mit diesen 20 Millionen Euro Investitionsmitteln passiert. Die Kommune darf offensichtlich - das ist auch eine Frage - selbst entscheiden, welche Schulen wie profitieren? Sie geben das Geld dem Schulträger und der entscheidet, wie er es verteilt und was damit passiert. Darf die Kommune zur Abwicklung der Gelder Stellen selber schaffen? Was ist Ihre Zielvorstellung, in der Besprechung mit den Kommunen, was damit passiert?

Wenn das Geld wirklich per Gießkannenprinzip verteilt würde, dann wären große Einheiten mit der Beschaffung von FFP2-Masken relativ schnell am Ende. Man könnte es realistisch für Risikogruppenlehrkräfte einsetzen und nicht flächendeckend für alle. Es ist ja eine überschaubare Summe, da Sie nicht mehr zur Verfügung haben. Gerade deswegen ist entscheidend, was damit passiert.

Schaffen Sie FFP2-Masken zentral als Land an, um sie kostengünstiger abzugeben?

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Meine Frage bezieht sich auf die Mittel für das Personal. Sie haben gesagt, dass die Mittel selbst zu erwirtschaften sind. Jetzt wird ein Großteil dieser Kosten auf das Jahr 2021 entfallen. Sie haben auch gesagt, dass das befristet ist und deswegen die Stellen zum 1. August, die dafür blockiert werden müssen, dann wieder zur Verfügung stehen.

Mir stellt sich schon die Frage, wie diese rund 20 Millionen Euro - ein Teil kommt aus dem MF - genau erwirtschaftet werden. Hat das Auswirkungen auf die Stellenbesetzung zum 1. Februar 2021? Ich stelle mir vor, dass man einen Haushalt so plant, dass man die Stellen zum 1. Februar 2021 besetzt und dann den Bedarf zum 1. August 2021 besetzt und dann nicht noch unbedingt mehrere Millionen Euro an Puffer hat, um schon Anfang des Jahres mit Ausgaberesten zu wirtschaften. Wie vollzieht sich das Prozedere? Hat das Auswirkungen auf Stellenbesetzungen zum 1. Februar 2021?

MDgt'in **Wenzel** (MK): Zu den FFP2-Masken: Natürlich wäre grundsätzlich eine zentrale Beschaffung, die insgesamt preiswerter sein könnte, denkbar. Angesichts der Verteilung der Mittel an die Kommunen könnte man an dieser Stelle aber eher den Weg gehen, dass man die Kommunen bittet, über das KomZet zu beschaffen. Das heißt, dass sich die Kommunen an das KomZet wenden können, um dort FFP2-Masken aus dem Bestand zu kaufen.

Das wäre eine Möglichkeit. Eine ganz zentrale Beschaffung des Landes halte ich aus dem Grund für wirklich sehr fragwürdig, weil die fachliche Diskussion um die FFP2-Masken sehr uneinheitlich ist. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es eine flächendeckende Ausstattung gibt, oder, dass alle Schulen einen Bedarf an flächendeckender Ausstattung mit FFP2-Masken sehen werden.

Ich glaube, auch hier wird es eine sehr unterschiedliche Bestellung von FFP2-Masken geben. Wir werden, wenn wir merken, dass es tatsächlich einen Bedarf gibt, mit dem KomZet Kontakt aufnehmen, um zu hören, ob man den Schulträgern anbieten kann, dass sie dort Kontingente abrufen können und das aus dem Budget bezahlen.

MD **Maschke** (MK): Herr Försterling, zu den Stellen. Das Ergebnis vorweggeschickt: Es wird weder eine Verringerung der Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte am 1. Februar 2021 geben, noch Verringerungen von Einstellungsmöglichkeiten zum 1. August 2021.

Der Minister hat in seiner Haushaltseinbringung dargestellt, wie viele Stellen im nächsten Jahr besetzt werden sollen. Es gibt keinerlei Einschränkungen. Wir haben im allgemein bildenden Schulbereich ein großes Personalkostenbudget. Ich glaube, das sind rund 4 Milliarden Euro. 22 Millionen Euro von 4 Milliarden Euro: Das ist noch nicht einmal ein halbes Prozent. Das ist ein marginaler Betrag.

Wir steuern das Personalkostenbudget als Ganzes über ein Beschäftigungsvolumen, wo eine Anzahl von Einstellungsmöglichkeiten enthalten ist, im Personalkostenbudget, also Geld. Wir dürfen eine der Grenzen überschreiten, aber nicht beide Grenzen. Das Verhältnis zueinander wird durch das Finanzministerium festgelegt. Das heißt, wenn ich ein Beschäftigungsvolumen habe: Wie viel Geld kommt dabei heraus, das in den Haushalt eingestellt wird?

Wir legen nicht fest, wie viel Euro dort drinsteht, sondern nur das Beschäftigungsvolumen. Es hat sich in den letzten Jahren so ergeben, dass wir monetär Luft haben. Bleibt am Ende Geld übrig, verfällt es am 31. Dezember. Wir können schon absehen, wie viel Luft wir für 2021 haben, wie viel wir für Neueinstellungen brauchen, wie viel wir gedanklich zurücklegen müssen für künftige Einsparauflagen des MF und wie viel Luft wir dann noch haben. Die 20 Millionen Euro sind darstellbar, ohne dass es zu Einschränkungen bei den Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte kommen wird. Das kann ich Ihnen wirklich versprechen.

Wenn man weiterdenkt: Im Jahre 2022/2023 wird so etwas, nach dem heutigen Zuschnitt, nicht mehr möglich sein. Das hat der Minister auch dargelegt. Wir kommen dann an eine Grenze. Im Moment ist es möglich. Vor fünf Jahren wäre es auch nicht möglich gewesen. Das ist ein bisschen Haushaltstechnik.

Das hat auch etwas damit zu tun, welche Altersgruppen wir haben. Wie ist das Durchschnittsalter? Wie viel kostet uns tatsächlich eine Lehrkraft? Wenn viele ältere teure Lehrkräfte ausscheiden und junge relativ kostengünstige Lehrkräfte da sind, dann verändert sich das.

Sie haben gefragt, wie das Geld auf die Schulen verteilt wird. Das entscheidet der Schulträger. Ich gehe davon aus, auch aus kommunalpolitischer Erfahrung, dass der Schulträger sich nicht hinsetzt und willkürliche Entscheidungen trifft - ich glaube, das ist vor Ort überhaupt nicht durchzuhalten -, sondern dass man im Einvernehmen mit den Schulen entscheidet.

Eine Stelle wird aus diesen Fördergeldern nicht zu finanzieren sein. Sie haben bereits gesagt, dass es runtergebrochen auf den Schulträger gar nicht so viel Geld ist. Ich hielte es auch für völlig unangemessen, dass man einen zusätzlichen Stellenbedarf anmelden würde, um diese Gelder zu verwalten. Wir werden in der Förderrichtlinie ausdrücklich den Weg aufzeigen, dass das Geld dem sächlichen Schulbudget zur Verfügung gestellt werden kann. Es sollen in erster Linie die Schulen entscheiden, wie das Geld eingesetzt wird.

Die Fördermöglichkeiten, die wir mit der Richtlinie eröffnen wollen, hat der Minister bereits dargestellt. Frau Wenzel hat es gerade noch einmal wiederholt. Es ist nicht so, dass wir eine konkrete Erwartungshaltung hätten, weil wir glauben, dass die Bedarfe von Schulträger zu Schulträger, aber auch innerhalb eines Schulträgers von Schule zu Schule, sehr unterschiedlich sind.

Ich kann mir vorstellen, dass es Schulen gibt, wo sehr häufig der Bedarf besteht, dass man Schülerinnen und Schülern zusätzlich Masken zur Verfügung stellt, weil sie vergessen wurden oder weil sie während des Schultages abhandengekommen sind. Ich kann mir vorstellen, dass es andere Schulen gibt, wo das überhaupt kein Problem ist, wo es nie vorkommt.

Die Bedürfnisse, die uns in der Praxis von den Schulen und von den Verbänden dargestellt wurden, sind sehr unterschiedlich. Darum wollen wir den Schulen und den Schulträgern ermöglichen, das bedarfsgerecht vor Ort einzusetzen und nicht zu sagen: Ihr kauft jetzt die FFP2-Masken in einer bestimmten Anzahl, oder ihr kauft davon Plexiglasscheiben. - Ich glaube, es ist schon sehr sinnvoll, dem Sachverstand vor Ort zu folgen und den Schulträgern und den Schulen zu überlassen, wo der Bedarf vor Ort tatsächlich ist.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Mit welcher Strategie geht Niedersachsen in die Gespräche mit der KMK?

MDgt'in **Wenzel** (MK): Dazu ist mir die Information aus dem Kabinettsreferat zugegangen, dass wir im Anschluss an die Gespräche am Mittwoch unverzüglich unterrichten werden.

GSD **Stöber** (MK): Genau so ist es. Wir haben unsere Ausführungen, wir haben unsere Szenarienebeschreibung im Leitfaden noch einmal überarbeitet. Natürlich gehen wir mit den Ausführungen, die wir im Leitfaden noch einmal überarbeitet haben, in die Gespräche mit der KMK. Das sind sicherlich auch die Informationen, die der Ministerpräsident mitnehmen wird.

Am Donnerstag, so ist es vereinbart zwischen den Sprechern der einzelnen Fraktionen, wird es eine Information, eine Unterrichtung, einen Austausch mit dem Minister geben. Das hat der Minister angekündigt und zugesagt. Ich denke, dass wir bei dem Fahrplan bleiben werden.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Also ist die Marschroute der Landesregierung für das Gespräch am kommenden Mittwoch mit den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin, dass keine Maßnahmen, hinausgehend über das, was Niedersachsen schon beschlossen hat, von dieser Runde beschlossen werden sollen?

GSD **Stöber** (MK): Ich gehe davon aus, dass es zwischen den einzelnen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Absprache geben wird, der ich an dieser Stelle aber nicht vorgreifen kann.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Gesetzentwurf der Landesregierung -

[Drs. 18/7847](#)

direkt überwiesen am 09.11.2020

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen und Beratung

RD'in **Reinhard** (MK) führte aus, der vorliegende Gesetzentwurf diene der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 1. September 2020 hinsichtlich der Auflösung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Errichtung von vier unabhängigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung mit den Standorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück; diese Neuordnung trete zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, so die Ministerialvertreterin, werde die im Kabinettsbeschluss getroffene Festlegung hinsichtlich der Behördenbezeichnung, der örtlichen Zuständigkeitsbereiche sowie der Amtsbezeichnung der Behördenleitungen auf gesetzlicher Ebene umgesetzt.

Entsprechende Anpassungen seien im Niedersächsischen Schulgesetz, im Niedersächsischen Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe, im Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule, im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz - im Hinblick auf die Durchführung von Nichteinigerungsverfahren - sowie schließlich im Niedersächsischen Besoldungsgesetz erforderlich.

Die Ministerialvertreterin schloss mit dem Hinweis, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich Anpassungen aufgrund der geänderten Behördenstruktur, der Behördenbezeichnung, der Bezeichnung der Behördenleitungen sowie der Zuständigkeitsbereiche vorgenommen würden. Inhaltliche Neuregelungen seien mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) führte aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei in der

Tat lediglich eine relativ unproblematische Strukturreform verbunden; das Ergebnis dieser Strukturreform halte sie allerdings für weniger unproblematisch.

Ursprünglich seien im Zusammenhang mit der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums in einer Unterrichtung durch die Landesregierung bestimmte Ziele formuliert worden, wie etwa eine stärkere Dezentralisierung, die teilweise Trennung von Beratung und Aufsicht sowie ein niedrigschwelligerer Zugang zur Beratung. Diese Fragen seien in entsprechenden Arbeitsgruppen erörtert und auch in einem Antrag der Fraktion der Grünen behandelt worden. Die „relativ kleine Lösung“, die nun am Ende entstanden sei, löse mitnichten die Probleme, die u. a. bei der Evaluation der Landesschulbehörde zu Tage getreten seien.

Die Abgeordnete wollte wissen, aus welchen Gründen die Landesregierung sich letztendlich nicht zu weitergehenden Maßnahmen entschlossen habe und ob diese gegebenenfalls für die Zukunft angedacht seien.

RD'in **Reinhard** (MK) antwortete, weitere Maßnahmen wie beispielsweise Aufgabenübertragungen bedürften nicht einer gesetzlichen Regelung, sondern könnten durch einen Organisationserlass vorgenommen werden, über den die Landesregierung den Ausschuss zu gegebener Zeit unterrichten werde.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE) fragte, warum die Gesetzesänderung gleichsam vor die Fertigstellung des Abschlussberichtes zum Organisationsprozess gezogen werde und äußerte den Wunsch nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung im Vorfeld des kommenden Plenarabschnittes, in dem der Gesetzentwurf abschließend beraten werde.

RD'in **Reinhard** (MK) sagte, das Gesetz solle mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten, um eine Harmonisierung mit dem Beschluss der Landesregierung, zu diesem Zeitpunkt die vier neuen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu errichten, herbeizuführen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) legte dar, dass die örtlichen Zuständigkeitsgebiete der neuen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sozusagen Zuschnitte bildeten, die sich auch auf die Wahl des Landeselternrates sowie auf die Wahl der Personalvertretungen auswirkten.

Innerhalb der durchaus vergleichbaren Struktur der niedersächsischen Polizeibehörden seien die Mittelinstanzen, die Polizeidirektionen, in ihrer räumlichen Zusammensetzung durch § 90 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes definiert. Eine solche räumliche Definition der Zuständigkeitsbereiche der künftigen Regionalen Landesämter sei in der jetzt geplanten Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes allerdings nicht vorgesehen.

Nach seiner Auffassung, so der Abgeordnete, sei dies hoch problematisch, weil die Landesregierung die Möglichkeit habe, die räumliche Definition der Zuständigkeiten kurzfristig zu variieren, um so gegebenenfalls Einfluss auf die Zusammensetzung des Landeselternrates oder auch der Personalvertretungen zu nehmen.

Der Abgeordnete erkundigte sich, warum die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung künftig nicht im Schulgesetz definiert würden, während eine vergleichbare Definition bei den Polizeidirektionen vom Gesetzgeber vorgenommen worden sei.

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) führte aus, da es der Landesregierung grundsätzlich obliege, über die Organisation der Landesverwaltung zu beschließen (Art. 38 Abs. 1 NV), müsse die örtliche Zuständigkeit nicht gesetzlich geregelt werden, wenn von einer Organisationsmaßnahme nicht die allgemeine Landesverwaltung betroffen sei (Art. 56 Abs. 2 NV). Die Auflösung der vier Bezirksregierungen in Niedersachsen zum 1. Januar 2005, so der Vertreter des GBD, habe beispielsweise als Organisationsmaßnahme gesetzlich geregelt werden müssen. Dieses Erfordernis bestehe nach Auffassung des GBD im vorliegenden Fall der örtlichen Zuständigkeit der neuen Regionalen Landesämter allerdings nicht.

RD'in **Reinhard** (MK) merkte an, eine erhebliche Veränderung der Zuschnitte, die gegebenenfalls Auswirkungen auf die Zusammensetzung von Landeselternrat und Landesschülerrat hätte, sei vonseiten der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) entgegnete, in dieser Frage seien nicht die aktuellen Pläne der Landesregierung relevant, sondern vielmehr der Spielraum, den sie vonseiten des Gesetzgebers erhalte. Eine klare örtliche Zuschreibung der Zuständigkeitsbereiche halte er im Zusammenhang mit den neuen Regionalen Landesämtern für dringend geboten. Falls eine entsprechende ge-

setzliche Regelung unterbleibe, könne - auf der Basis des reinen Gesetzeswortlautes - beispielsweise auch die Anzahl der Regionalen Landesämter beliebig verändert werden, was durchaus erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung von Eltern- und Schülervertretungen und auch auf die Personalvertretung hätte. Von daher sei es nach seiner Auffassung durchaus geboten, eine örtliche Zuschreibung im Niedersächsischen Schulgesetz vorzunehmen.

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) sagte, dass eine entsprechende Regelung durch den Gesetzgeber getroffen werden *könne*, dies im vorliegenden Fall verfassungsrechtlich aber nicht zwingend geboten sei.

Er erklärte abschließend, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Ausarbeitung einer Vorlage verzichtet habe, da sich aus der Prüfung keine Änderungsnotwendigkeiten ergeben hätten.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) erkundigte sich, ob eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände - zumindest vor Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung - stattgefunden habe.

RD'in **Reinhard** (MK) antwortete, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei ohne eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 31 GGO in den Landtag eingebracht worden. Die Belange der kommunalen Spitzen seien durch die geplanten Änderungen allerdings auch nicht betroffen.

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) warf ein, aus Sicht des GBD sei eine Anhörung der kommunalen Spitzen nach Artikel 57 Abs. 6 NV in diesem Fall verfassungsrechtlich nicht zwingend erforderlich.

Abg. **Björn Försterling** (FDP) konstatierte, demnach werde hier eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - möge sie auf den ersten Blick auch noch so gering anmuten - sowohl ohne eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände als auch ohne die Beteiligung des Landeselternrates oder des Landesschülerrates durchgeführt. Aus diesem Grund sei der vorliegende Gesetzentwurf aus seiner Sicht nicht beschlussfähig. Er halte es für geboten, die entsprechenden Anhörungen nachzuholen. Für den Fall einer abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes in der lau-

fenden Sitzung werde seine Fraktion diesen ablehnen.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) verwies darauf, dass weitere Anhörungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Einschätzung des GBD nicht notwendig seien. Die geplante Umstrukturierung sei, wie er sagte, Gegenstand des Koalitionsvertrages, sie sei lange diskutiert und nun auch entsprechend juristisch bewertet worden. Aus diesem Grund halte seine Fraktion den Gesetzentwurf für abstimmungsfähig. - Abg. **Claudia Schübler** (SPD) schloss sich dem an.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Die Beschlussempfehlung erging vorbehaltlich der Zustimmung durch den mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Der Ausschuss verständigte sich auf einen mündlichen Bericht. Die Berichterstattung übernahm Abg. **Matthias Möhle** (SPD).

Tagesordnungspunkt 4:

Digitalpädagogen für Niedersachsens Schulen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6904](#)

direkt überwiesen am 02.07.2020

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aus Zeitgründen zurück.

Tagesordnungspunkt 5:

Digitalpakt Tagesbildungsstätten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7394](#)

direkt überwiesen am 10.09.2020

KultA

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aus Zeitgründen zurück.

Tagesordnungspunkt 6:

**Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens
Schulen verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6823](#)

*erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020
KultA*

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses
Tagesordnungspunktes aus Zeitgründen zurück.

Tagesordnungspunkt 7:

Dicke Luft in Niedersachsens Klassenzimmern und Schulbussen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7352](#)

*erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 15.09.2020
federführend: KultA;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Der **Ausschuss** war unter Tagesordnungspunkt 1 und 2 übereingekommen, die Unterrichtung über das Pandemiegeschehen an Schulen und Kitas auch auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 8:

a) **Schule pandemiefest machen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6811](#)

b) **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)

Zu a) *erste Beratung: 80. Plenarsitzung am 02.07.2020*

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) *direkt überwiesen am 20.07.2020*

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** war unter Tagesordnungspunkt 1 und 2 übereingekommen, die Unterrichtung über das Pandemiegeschehen an Schulen und Kitas auch auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 9:

Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)

*erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020
federführend: KultA;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Der **Ausschuss** war unter Tagesordnungspunkt 1 und 2 übereingekommen, die Unterrichtung über das Pandemiegeschehen an Schulen und Kitas auch auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 10:

Infektionsschutz in Schülerverkehren konsequent großschreiben

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7822](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020
KultA*

Der **Ausschuss** war unter Tagesordnungspunkt 1 und 2 übereingekommen, die Unterrichtung über das Pandemiegesehen an Schulen und Kitas auch auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 11:

Inzidenzwerte für Szenarien B und C festlegen, planbares Agieren in der Corona-Krise voranbringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7826](#)

*erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020
KultA*

Der **Ausschuss** war unter Tagesordnungspunkt 1 und 2 übereingekommen, die Unterrichtung über das Pandemiegesehen an Schulen und Kitas auch auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen.

Tagesordnungspunkt 12:

Paradigmenwechsel bei Corona-Tests in Niedersachsen überfällig - medizinisches und pflegerisches Personal regelmäßig präventiv testen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6621](#)

direkt überwiesen am 03.06.2020

federführend: AfSGuG;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2

Satz 3 GO LT: KultA

Der **Ausschuss** stellte die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aus Zeitgründen zurück.

Tagesordnungspunkt 13:

Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung

Beschluss des Kulturausschusses vom 30. Januar 2020 auf Vorlage aller Akten und Aufzeichnungen aus dem gesamten Geschäftsbereich des Kultusministeriums im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung, mit der Ausschreibung/Beauftragung beginnend, den daraus resultierenden Maßnahmen bis zum heutigen Tage

hier: Beschluss nach § 95 a GO LT über die Vertraulichkeit der mit Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 6. Oktober 2020 vorgelegten und in Teilen als vertraulich gekennzeichneten weiteren Unterlagen

Der **Ausschuss** erklärte die mit Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 6. Oktober 2020 vorgelegten und in Teilen als vertraulich gekennzeichneten weiteren Unterlagen einstimmig für vertraulich.
